



StUB

ZWECKVERBAND STADT-UMLAND-BAHN  
NÜRNBERG – ERLANGEN – HERZOGENAURACH

# Ostast der Stadt-Umland-Bahn

Kreistag Erlangen-Höchststadt

18.01.2021

# Was ist die StUB?



StUB

ZWECKVERBAND STADT-UMLAND-BAHN  
NÜRNBERG – ERLANGEN – HERZOGENAURACH

- Stadt-Umland-Bahn:  
Verlängerung der Nürnberger Straßenbahn nach Erlangen und ins weitere Umland
  - Als schnelles Schienenverkehrsmittel
  - Auf weitgehend eigener Infrastruktur
    - Dort unabhängig vom Straßenverkehrsfluss
- Ziel:
  - Verlagerung von Autoverkehr auf ÖPNV
    - Insbesondere Pendler
  - Entsprechende Verringerung von Fahrzeugemissionen (CO<sub>2</sub>, Feinstäube, NO<sub>x</sub>, ...)
  - Verringerung von Staus

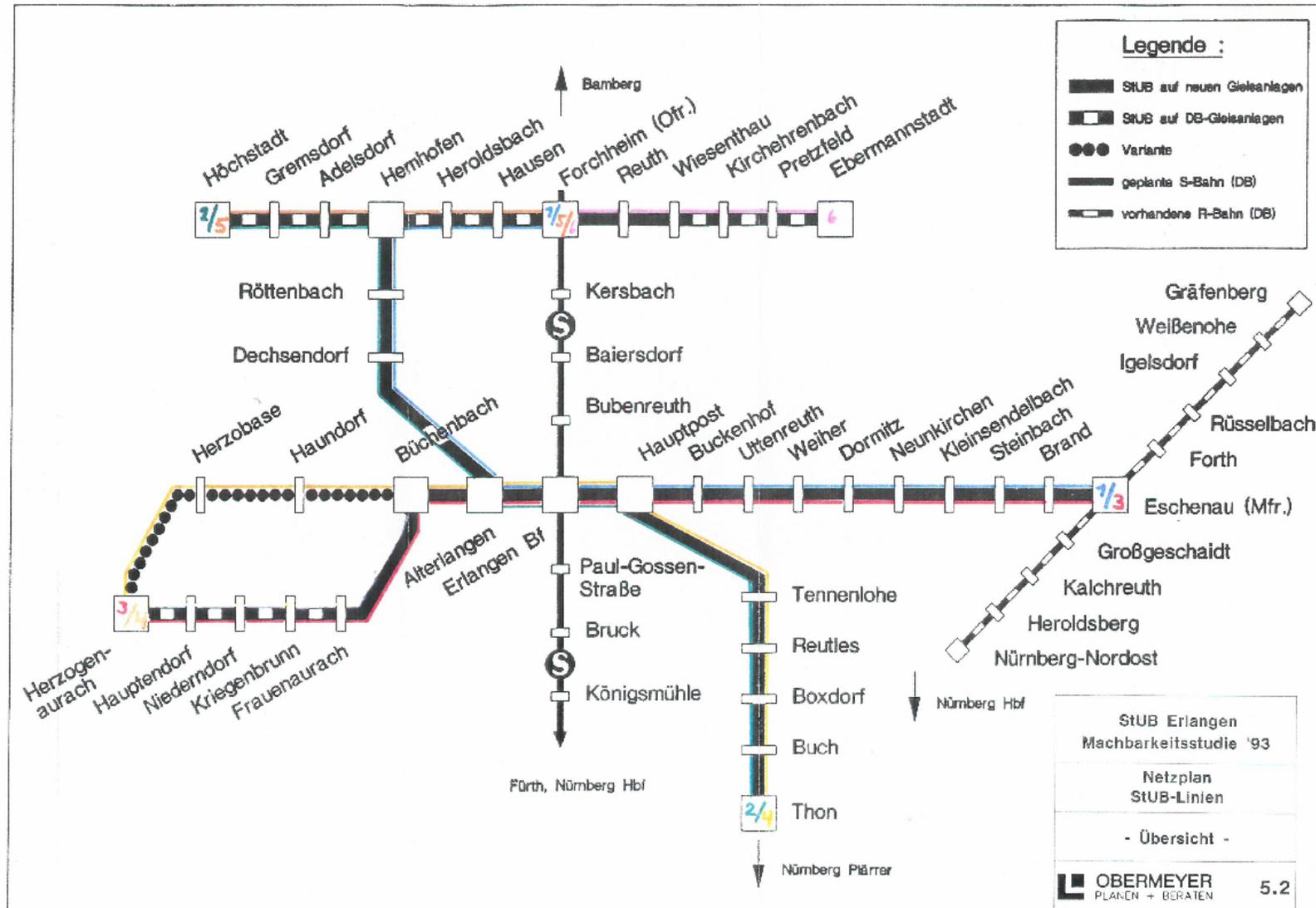
# Was ist die StUB?



# StUB

ZWECKVERBAND STADT-UMLAND-BAHN  
NÜRNBERG – ERLANGEN – HERZOGENAURACH

- Netzkonzeption von 1993 („Obermeyer-Studie“)
- Verkehrlicher Mittelpunkt: Erlangen



# Was ist der ZV StUB?



StUB

ZWECKVERBAND STADT-UMLAND-BAHN  
NÜRNBERG – ERLANGEN – HERZOGENAURACH

- Gründung: April 2016
- Mitglieder: Städte Nürnberg, Erlangen, Herzogenaurach
- Aufgaben: Planen, Bauen und Betreiben der StUB
- Rechtsgrundlage: Bayer. Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit
  - Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Verbandsvorsitz rotiert zwischen den Stadtoberhäuptern
- Geschäftsstelle in Erlangen mit aktuell 16 Mitarbeitenden
  - Koordination der Planungsbüros
  - Abstimmung der Planung mit den Städten
  - Kommunikation mit der Öffentlichkeit
    - Umfangreiches Dialogkonzept
- Kosten werden nach Anteil der Streckenlänge auf die Verbandsmitglieder umgelegt

# Der Ostast



# StUB

ZWECKVERBAND STADT-UMLAND-BAHN  
NÜRNBERG – ERLANGEN – HERZOGENAURACH

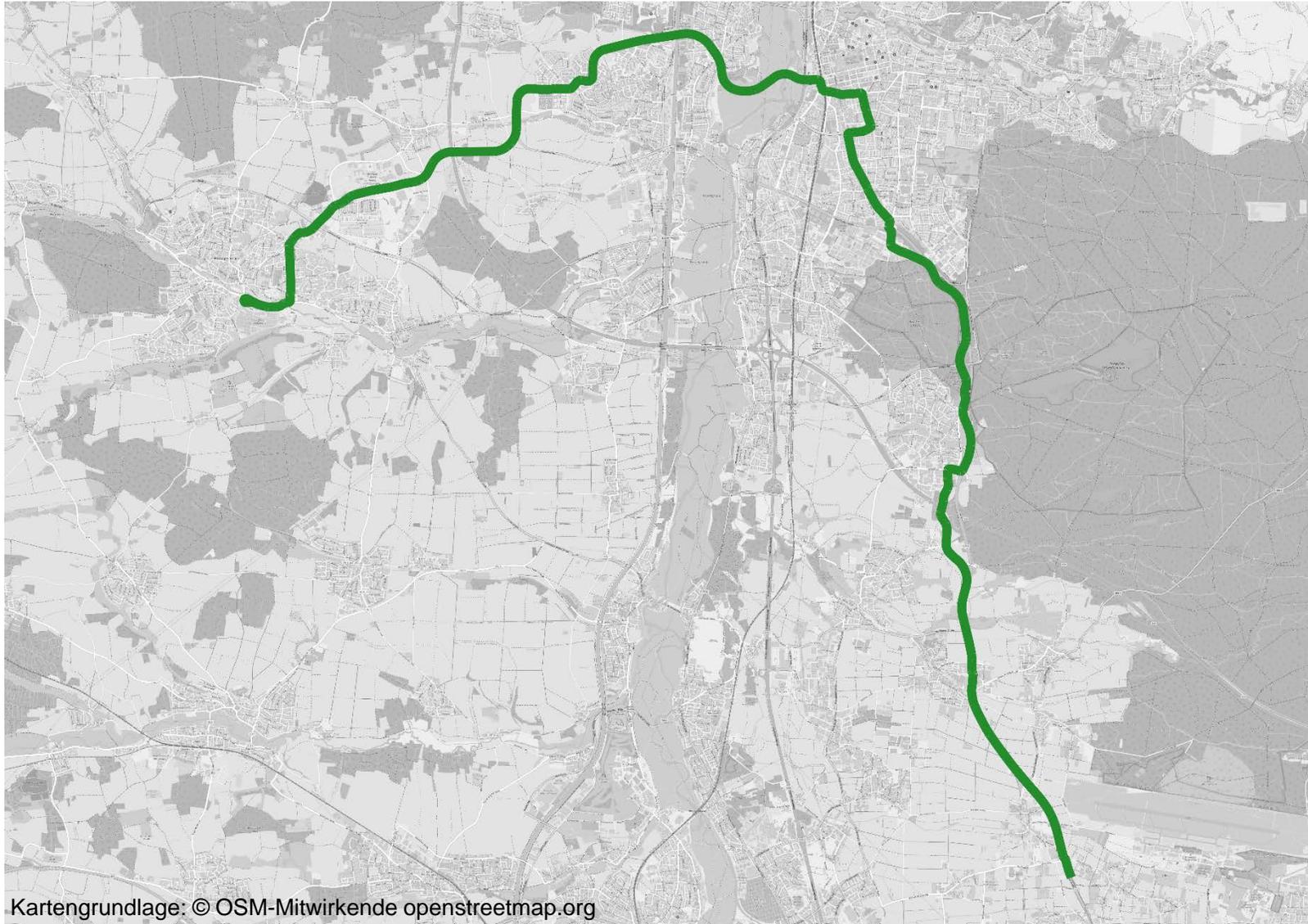


# Stand L-Netz



StUB

ZWECKVERBAND STADT-UMLAND-BAHN  
NÜRNBERG – ERLANGEN – HERZOGENAURACH



Kartengrundlage: © OSM-Mitwirkende openstreetmap.org

## Vorzugstrasse L-Netz

im Raumordnungsverfahren

- Raumordnungsverfahren durchlaufen
- Leistungsphase 2 abgeschlossen

# Fördermittel



StUB

ZWECKVERBAND STADT-UMLAND-BAHN  
NÜRNBERG – ERLANGEN – HERZOGENAURACH

- Novellierung des **Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG)**  
Anfang 2020:
  - **Versechsfachung der GVFG-Mittel** (2025 ggü. 2019)
    - Erhöhung der Fördermittel des Bundes auf **75 %** (vorher 60 %)
      - Zzgl. Landesförderung
    - anteilige Förderung Planungskosten
    - Förderung auch der Abschnitte mit straßenbündigem Bahnkörper
- Weiterhin erforderlich: **Nutzen > Kosten** ➤ „Standardisierte Bewertung“
  - Vorschrift zur Standardisierten Bewertung wird vom Bund überarbeitet und an die erhöhten Mittel angepasst

# Abbildung im GVFG



StUB

ZWECKVERBAND STADT-UMLAND-BAHN  
NÜRNBERG – ERLANGEN – HERZOGENAURACH

- GVFG-Bundesgesetz:

„§ 4 Höhe und Umfang der Förderung

(1) Aus den Finanzhilfen des Bundes ist die Förderung zulässig für  
1.

- Vorhaben nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3, nach § 11 Absatz 1 Satz 1 und nach § 11 Absatz 2 in Höhe von bis zu 75 Prozent der jeweils zuwendungsfähigen Kosten“

Alte  
Fassung  
60%

- Freistaat Bayern hat der StUB 2014 eine Komplementärfinanzierung i.H.v. 30% auf 90% Gesamtförderung zugesagt
  - Nominaler Fördersatz gegenüber Sachstand 2015 unverändert
  - 90% auch im November von Stm. Schreyer bestätigt

# Abbildung im GVFG



StUB

ZWECKVERBAND STADT-UMLAND-BAHN  
NÜRNBERG – ERLANGEN – HERZOGENAURACH

- GVFG-Bundesgesetz:

„§ 2 Förderungsfähige Vorhaben

(1) Die Länder können folgende Vorhaben durch Zuwendungen aus den Finanzhilfen fördern, soweit sie dem öffentlichen Personennahverkehr dienen **und überwiegend auf besonderem Bahnkörper** oder auf Streckenabschnitten, die eine Bevorrechtigung der Bahnen durch geeignete Bauformen beziehungsweise Fahrleitsysteme herstellen, geführt werden:

1.

Bau oder Ausbau von Verkehrswegen der

a)

Straßenbahnen, Hoch- und Untergrundbahnen sowie Bahnen besonderer Bauart“

Alte Fassung hat die Förderung auf die Abschnitte mit besonderem Bahnkörper begrenzt

# Abbildung im GVFG



StUB

ZWECKVERBAND STADT-UMLAND-BAHN  
NÜRNBERG – ERLANGEN – HERZOGENAURACH

- GVFG-Bundesgesetz:

„§ 4 Höhe und Umfang der Förderung

(4) Abweichend von Absatz 3 Nummer 2 sind bei Vorhaben nach § 2 Absatz 1 und nach § 11 Planungskosten zuwendungsfähig in Höhe von 10 Prozent der zuwendungsfähigen Kosten nach Absatz 2. Diese Planungskosten sind mit dem Vorhaben zusammen zu beantragen und können nur einmalig mit dem Vorhaben zusammen gefördert werden.“

Absatz 4 erst mit  
neuer Fassung des  
Gesetzes eingefügt

# Abbildung im GVFG



StUB

ZWECKVERBAND STADT-UMLAND-BAHN  
NÜRNBERG – ERLANGEN – HERZOGENAURACH

- GVFG-Bundesgesetz:

„§ 10 Zweckbindung und Verteilung der Mittel

(1) Für Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach Maßgabe dieses Gesetzes stehen folgende Beträge zur Verfügung:

1. im Jahr 2020 insgesamt 665,134 Millionen Euro,
2. in den Jahren 2021 bis 2024 jährlich 1 000 Millionen Euro und
3. im Jahr 2025 jährlich 2 000 Millionen Euro.

Der Betrag nach Nummer 3 steigt ab dem Jahr 2026 jährlich um 1,8 Prozent.“

Alte  
Fassung  
333 Mio. €  
pro Jahr

# Auswirkungen Ostast



StUB

ZWECKVERBAND STADT-UMLAND-BAHN  
NÜRNBERG – ERLANGEN – HERZOGENAURACH

- Anschluss an L-Netz nun am Langemarckplatz
- GVFG-Novelle hätte im Ostast noch größere positive Wirkungen
- Ostast müsste im Zuschussantrag L-Netz enthalten sein (Ziel: 2023)
  - Planungstiefe mit hinreichender Kostensicherheit
  - ZV-Mitgliedschaft min. einer Institution für den Ostast-Bereich muss bis dahin umgesetzt sein
    - Klärung muss bis 07/2021 erfolgt sein

# Verkehrsgutachten



StUB

ZWECKVERBAND STADT-UMLAND-BAHN  
NÜRNBERG – ERLANGEN – HERZOGENAURACH

- Auftrag Verkehrsgutachten unter Einbeziehung Ost-Ast vergeben
- Bearbeitung seit April 2020
  - Wichtige Zeitschiene im Zeitplan L-Netz
- Teil des Auftrags Standardisierte Bewertung
  - wichtigster Teil des Fördermittelantrags
- Strukturdatenerhebung bei den Gemeinden nach den Sommerferien
- Ost-Ast jetzt bereits Teil der Untersuchung, um Ost-Ast im Rahmen des Gesamtnetzes fördern lassen zu können
  - Hierfür auch eine **Planung notwendig, die eine belastbare Kostenaussage** liefert
  - Diese ist nicht ohne weiteres auf Basis der aktuellen ZV-Satzung bzw. Verwaltungsvereinbarung und Personalausstattung erstellbar

# Weg zum Ostast



StUB

ZWECKVERBAND STADT-UMLAND-BAHN  
NÜRNBERG – ERLANGEN – HERZOGENAURACH

- Ostast muss in Förderantrag L-Netz enthalten sein
  - Vsl. unter Angabe von zwei Nutzen-Kosten-Indikatoren:  
Gesamt und nur L-Netz
  - Hierzu hinreichende Kostenermittlung für Ostast notwendig, um ausreichende Fördermittelhöhe beantragen zu können
  - Planungstiefe möglichst Leistungsphase 2 → Kostenschätzung

# Weg zum Ostast



StUB

ZWECKVERBAND STADT-UMLAND-BAHN  
NÜRNBERG – ERLANGEN – HERZOGENAURACH

- Kosten dieser Planung und deren Begleitung müssen von Ost-Ast-Gebietskörperschaften getragen werden
    - Z.B. im Wege einer Zweckvereinbarung
  - Ca. 2 Mio. € bis Fördermitteleinreichung L-Netz
    - Bei Aufteilung nach Streckenanteil Ostast:  
Landkreis ERH = ca. 39% = ca. 800.000 €
      - Verteilt auf drei Jahre
    - Kosten abhängig von
      - Genauen Inhalten der Planungsausschreibung
      - Vergabeergebnis
      - Umfang Kommunikationsmaßnahmen
- ➔ In der Verhandlung festzulegen

# Vielen Dank!



# StUB

ZWECKVERBAND STADT-UMLAND-BAHN  
NÜRNBERG – ERLANGEN – HERZOGENAURACH



**Freie Wähler Kreistagsfraktion**

30.12.2020



**Antrag**

**Aushändigung und Vorstellung der Nutzen-Kosten-Untersuchung unter Einbeziehung des Ostastes“ vom März 2020**

Sehr geehrter Herr Landrat,

die Bürgerinnen und Bürger aus dem Landkreis Erlangen-Höchstadt haben 2015 im Rahmen eines Bürgerentscheides entschieden, dass sich der Landkreis am Projekt StUB (Stadt-Umland-Bahn) nicht beteiligt und – sollte der Landkreis zur Realisierung der StUB Mitglied in einem Zweckverband oder sonstigen Unternehmen sein – alle rechtlichen Möglichkeiten ausschöpft, aus diesem Zweckverband/Unternehmen wieder auszutreten.

Wir halten auch weiterhin daran fest, dass im Rahmen eines **Ratsbegehrens** - das höchste demokratische Souverän – unsere Bürgerinnen und Bürger, unter Darstellung und Erläuterung der neuen Rahmenbedingungen wie auch der Folgebetriebskostenrechnung zum StUB Ostast, befragt werden müssen!

Am 14.12.2020 hat der Kreisausschuss einstimmig beschlossen, die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Beteiligung des Landkreises an der „StUB Ostast“ in Richtung Eckental zu klären und einem „StUB Nordwestast“ in Richtung Höchststadt zu prüfen.

**Antrag**

In Vorbereitung auf die Vorstellung dieser Ergebnisse stellen wir den Antrag, im Sinne der Transparenz und Offenheit, die angefügte „Nutzen-Kosten-Untersuchung StUB unter Einbeziehung des Ostastes“ vom März 2020 den Mitgliedern des Kreistags auszuhändigen und in der nächsten Kreistagssitzung den Kreisräten\*innen und der Öffentlichkeit vorzustellen und zu erläutern.

Insbesondere soll hierbei, neben den investiven Kosten, vor allem die jährlich anfallenden Betriebskosten der StUB erläutert werden.

In der Kreisausschusssitzung wurde zudem erklärt, dass eine mindestens 90 %ige Förderung durch Bund und Land zugesagt wurde. Dies bitten wir nochmal genau zu erläutern und darzustellen, wo genau in der Neufassung des GVFG (Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) darauf eingegangen wird.

Dies ist aus Sicht der Freien Wähler Kreistagsfraktion notwendig, um sämtliche Zahlen und Fakten in die Entscheidung mit einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen  
Karsten Fischkal  
Fraktionssprecher

# Stadt-Umland-Bahn Erlangen – Nutzen-Kosten-Untersuchung unter Einbeziehung des Ostastes

Kurzbericht

# Inhalt

1	Aufgabenstellung und Methodik .....	3
2	Grundlagen und Rahmenbedingungen .....	8
3	Ohnefall .....	9
4	Mitfall 1 – Reduktionsstufe Uttenreuth .....	13
5	Mitfall 2 – Ausbaustufe Eschenau .....	19
6	Mitfall 3 – Reduktionsstufe Neunkirchen am Brand .....	25
7	Gesamtwirtschaftliche Bewertungen .....	31
8	Fazit .....	39

# 1 Aufgabenstellung und Methodik

## 1.1 Beschreibung I

2012 wurde die Nutzen-Kosten-Untersuchung für die Stadt-Umland-Bahn Erlangen (StUB) in der Reduktionsstufe Uttenreuth vorgelegt. Damals wurde auf der Grundlage der Version 2006 des Standardisierten Bewertungsverfahrens ein Indikator von 1,10 ermittelt.

Im Zuge der Planungen und Bewertungen wurde das StUB-Zielnetz unter verkehrlichen und Nutzen-Kosten-Gesichtspunkten so zugeschnitten, dass Aussicht auf Förderwürdigkeit nach dem GVFG-Bundesprogramm besteht.

Auf der Grundlage dieser Untersuchung wurde von den Gebietskörperschaften Stadt Nürnberg, Stadt Erlangen und Landkreis Erlangen-Höchstadt ein GVFG-Rahmenantrag für das o. g. T-Netz beim Bund gestellt. Seither ist die StUB in dieser Abgrenzung im GVFG-Bundesprogramm als Kategorie C eingestellt.

Aufgrund eines Bürgerentscheides hat sich der Landkreis Erlangen-Höchstadt jedoch anschließend aus dem Projekt zurückgezogen. Die aktuellen Planungen für das sog. L-Netz werden von einem Zweckverband vorangetrieben, in dem neben den Städten Nürnberg und Erlangen auch die Stadt Herzogenaurach Mitglied ist. Das L-Netz verbindet diese drei Städte unter Verzicht auf den sog. Ostast (Erlangen Arcaden – Uttenreuth).

Im Anschluss an das Raumordnungsverfahren soll möglichst bald eine Nutzen-Kosten-Untersuchung als Grundlage für einen Zuwendungsantrag (Kat A) für das L-Netz eingereicht werden.

Sowohl die Stadt Erlangen als auch die Gemeinden entlang des Ostastes bis einschließlich Eschenau haben inzwischen ein deutliches Interesse bekundet, die Idee des T-Netzes im Rahmen der aktuellen Planungen weiterhin aufrecht zu erhalten und insbesondere die förderrechtliche Option für einen Ostast als Erweiterung bzw. weitere Baustufe offen zu halten. Vom Freistaat Bayern wurden hierzu Wege aufgezeigt, wie dies NKU-seitig abgebildet werden könnte.

Im Rahmen einer Überprüfung der aktuellen Rahmenbedingungen für eine erneute Bewertung der StUB unter Berücksichtigung des Ostastes wurde untersucht, welchen Einfluss

- die Entwicklung der prognostizierten verkehrserzeugenden Strukturdaten,
- die Entwicklung der (prognostizierten) Verkehrsangebote,
- die Entwicklung der Verkehrsbedürfnisse und
- das heranzuziehende Bewertungsverfahren

auf das zu erwartende Bewertungsergebnis haben könnten.

# 1 Aufgabenstellung und Methodik

## 1.1 Beschreibung II

Im Juni 2019 kommt der Gutachter zu der Einschätzung, dass sich die für das Vorhaben maßgeblichen verkehrlichen Randbedingungen inzwischen so geändert haben, dass die Möglichkeit besteht, dass bei einer neuerlichen Nutzen-Kosten-Untersuchung ein Ostast der StUB über Uttenreuth hinaus zu rechtfertigen wäre.

Aus diesem Grund soll nun eine derartige Nutzen-Kosten-Untersuchung unter Berücksichtigung des StUB-Ostastes durchgeführt werden, bei der diese aktualisierten Rahmenbedingungen zugrunde gelegt werden. Dabei geht es darum, herauszuarbeiten, wie weit der Ostast reichen kann, ohne den Nutzen-Kosten-Indikator des L-Netzes zu belasten.

# 1 Aufgabenstellung und Methodik

## 1.2 Methodik I

Die vorgesehene methodische Vorgehensweise ist auf der folgenden Seite (Seite 6) schematisch dargestellt. In einem ersten Arbeitsschritt muss der Ohnefall für die Bewertung dahingehend aktualisiert werden, dass die geänderten Rahmenbedingungen im Bereich des Ostastes in den Ohnefall integriert werden. Basis für diese Aktualisierung ist der Ohnefall für das L-Netz, der im Zuge der Arbeiten an der Variantenuntersuchung für die StUB-Regnitzquerung erarbeitet wurde. Die dort unterlegten Prognoseprämissen werden im Bereich des Ostastes aktualisiert. Zudem sind zu Beginn die Investitionen für den Ostast auf den Preisstand 2016 fortzuschreiben.

Aus Vergleichbarkeitsgründen zu der bestehenden T-Netz-Untersuchung wird vorgeschlagen, als Ausgangspunkt für die vorliegende Untersuchung zunächst das bisherige T-Netz („Reduktionsstufe Uttenreuth“) zu bewerten. Hierzu wird ein entsprechender Mitfall T-Netz 1 aufgebaut und anschließend nach der Version 2016 des Standardisierten Bewertungsverfahrens bewertet.

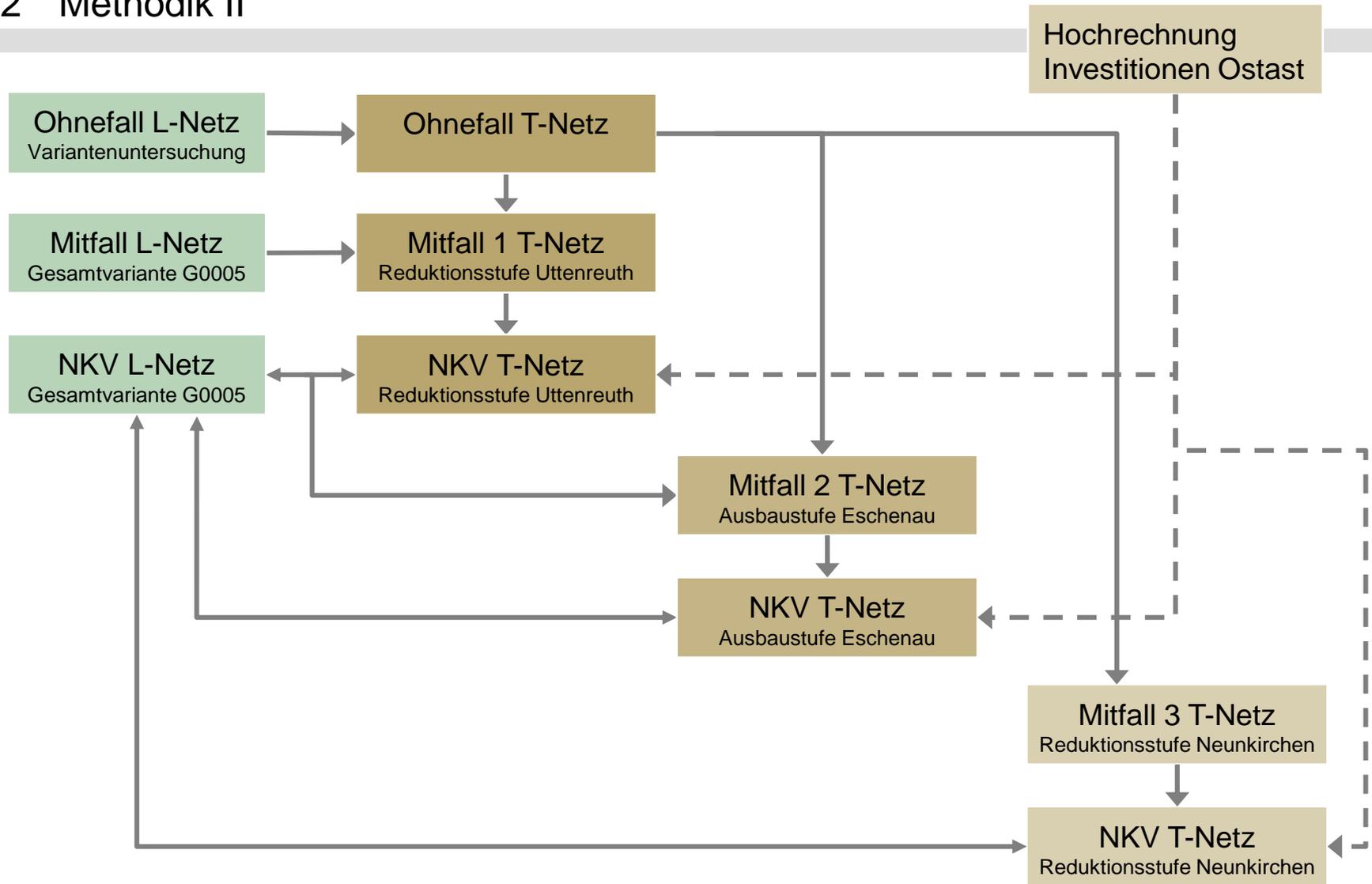
Grundlage für diesen Mitfall T-Netz 1 ist dabei der Mitfall L-Netz (Gesamtvariante G0005 über Langemarckplatz) aus den Untersuchungen zu den StUB-Varianten für die Regnitzquerung.

Auf der Basis des aus dieser Bewertung resultierenden Nutzen-Kosten-Verhältnisses wurde entschieden, zwei weitere Mitfälle zu erarbeiten und nach dem Bewertungsverfahren der Standardisierten Bewertung 2016 zu bewerten.

Die beiden Mitfälle umfassen zum einen die maximale Ausbaustufe bis zum Endpunkt Eschenau (Mitfall 2) sowie zum anderen eine weitere Reduktionsstufe bis Neunkirchen am Brand (Mitfall 3).

# 1 Aufgabenstellung und Methodik

## 1.2 Methodik II



# 2 Grundlagen und Rahmenbedingungen

## 2.1 Strukturdaten

Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wurde vereinbart, dass von den veröffentlichten Strukturdaten der Regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung 2017 bis 2037 des Bayerischen Landesamts für Statistik abgewichen wird, da die darin dargestellten Zahlen die aktuelle Entwicklung im Untersuchungsgebiet des Ostastes unterschätzen.

Durch die Gemeinden des Untersuchungsgebietes – die sich zum „Landkreisübergreifenden Interkommunalen Bündnis Ostast StUB“ (LIBOS) zusammengeschlossen haben –, wurden im Vorfeld der Untersuchung aktualisierte Prognosedaten bereitgestellt. Diese umfassen:

- Einwohner (gesamt) (Hauptwohnsitz)
- Erwerbstätige am Arbeitsort („Arbeitsplätze“)

Die Strukturdaten des erweiterten Einzugsgebietes der StUB wurden in der Untersuchung zur Regnitzquerung abgestimmt und fließen entsprechend ein.

Gemeinde	Analyse		Prognose <sup>3</sup>	
	Einwohner <sup>1</sup>	Beschäftigte <sup>2</sup>	Einwohner	Beschäftigte
Buckenhof	3.105	459	3.289	469
Spardorf	2.210	202	3.030	265
Uttenreuth	5.040	825	5.919	842
Marloffstein	1.561	142	1.877	145
Eckental	14.412	4.030	15.446	4.110
Dormitz	2.098	234	2.350	239
Neunkirchen a.B.	8.104	3.020	9.076	3.080
Hetzles	1.314	224	1.472	228
Kleinsendelbach	1.456	124	1.631	126
Igensdorf	5.107	946	5.720	965
Heroldsberg	8.472	4.195	9.489	4.279
Kalchreuth	3.007	1.433	3.368	1.461
Weißenohe	1.138	396	1.385	404
Gräfenberg	4.161	795	4.709	811
<b>Summe</b>	<b>61.185</b>	<b>17.025</b>	<b>68.760</b>	<b>17.425</b>

<sup>1</sup> Hauptwohnsitz (31.12.2018)

<sup>2</sup> am Arbeitsort (30.06.2018)

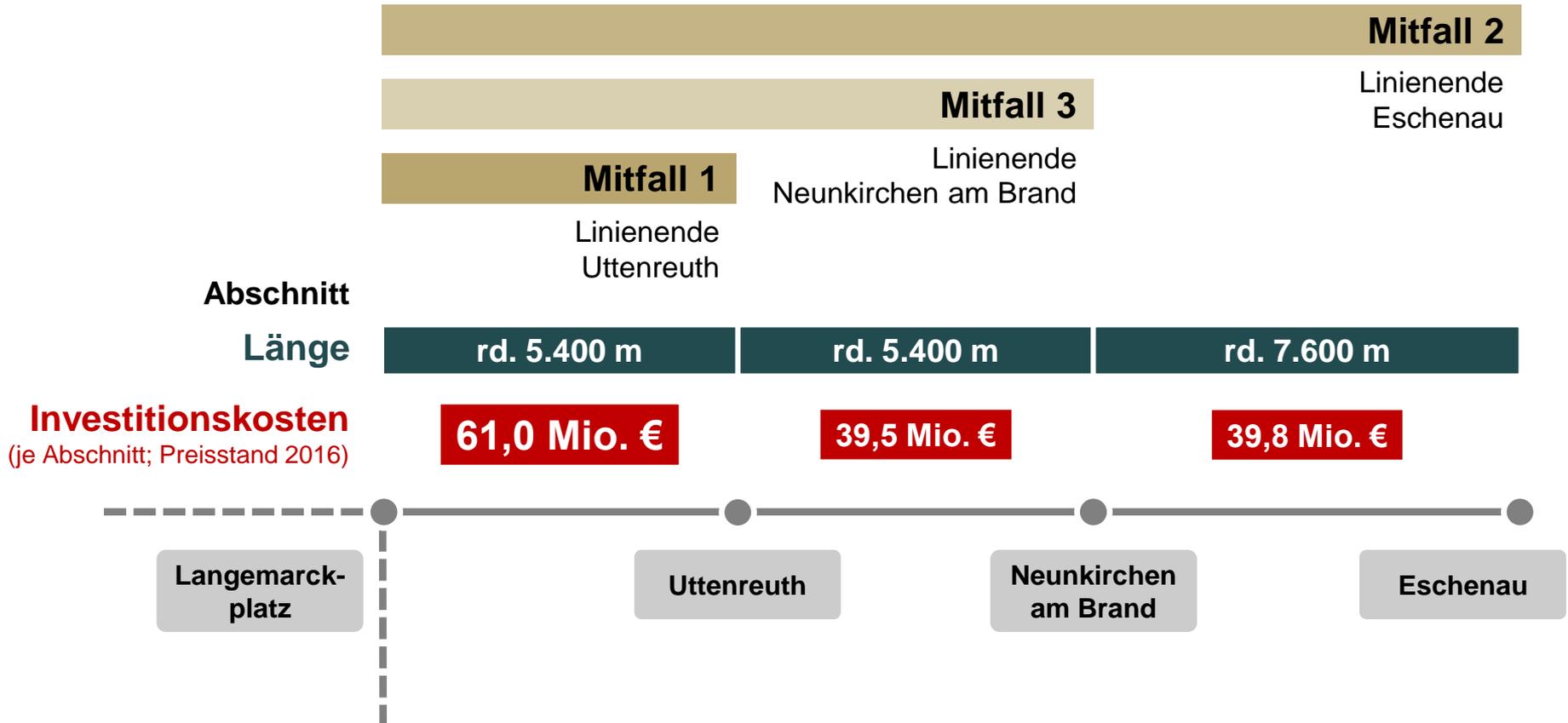
<sup>3</sup> Prognosehorizont 2030

# 2 Grundlagen und Rahmenbedingungen

## 2.2 Prinzipskizze und Investitionen

Die Investitionskosten für die in der vorliegenden Untersuchung betrachteten Streckenabschnitte wurden auf Grundlage der StUB-Untersuchung 2012 ermittelt.

Die darin enthaltenen Mengengerüste wurden mit den Kostensätzen der L-Netz-Untersuchung aktualisiert und anschließend auf den Preisstand 2016 hochgerechnet.



# 3 Ohnefall

## 3.1 Erläuterung

Der Ohnefall stellt die verkehrliche Situation im Prognosejahr 2030 ohne Realisierung einer StUB dar. Neben Strukturveränderungen werden dabei auch Änderungen der Verkehrsnetze bei der Verkehrsprognose berücksichtigt. Im Untersuchungsgebiet wurden dabei folgende Maßnahmen zugrunde gelegt:

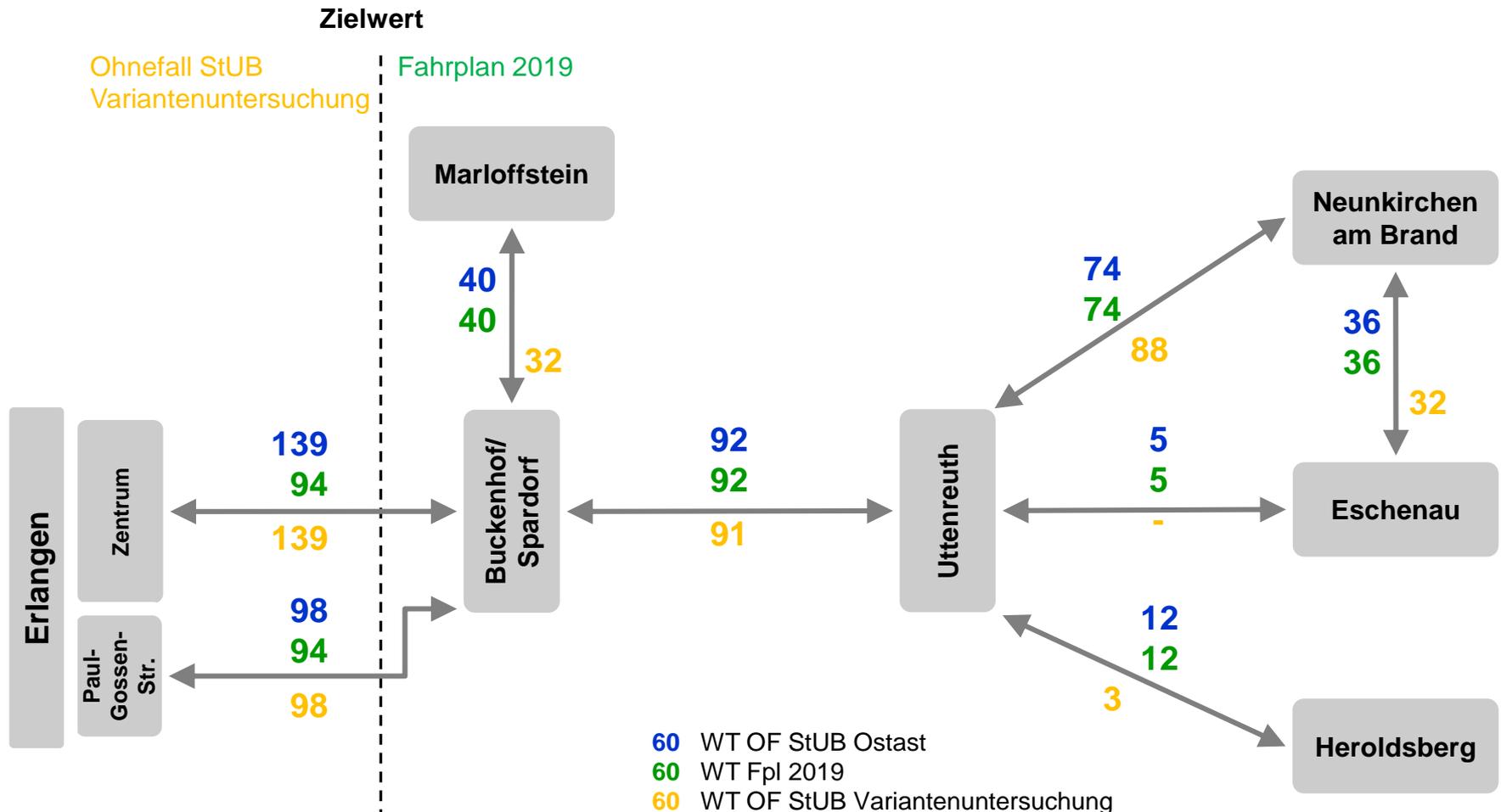
- ÖPNV-Konzept Erlangen 2030
- Fahrplan 2019

Für das Untersuchungsgebiet des Ostastes wurde festgelegt, dass diesem als Grundlage für die Bedienangebote 2030 – im Gegensatz zum Einzugsgebiet des L-Netzes – das Fahrplanangebot 2019 dient (siehe Folie 10). Dieses sieht auf der Mehrzahl der Linien in Richtung Erlangen mehr werktägliche Fahrten vor.

# 3 Ohnefall

## 3.2 Bedienangebote im Untersuchungsraum

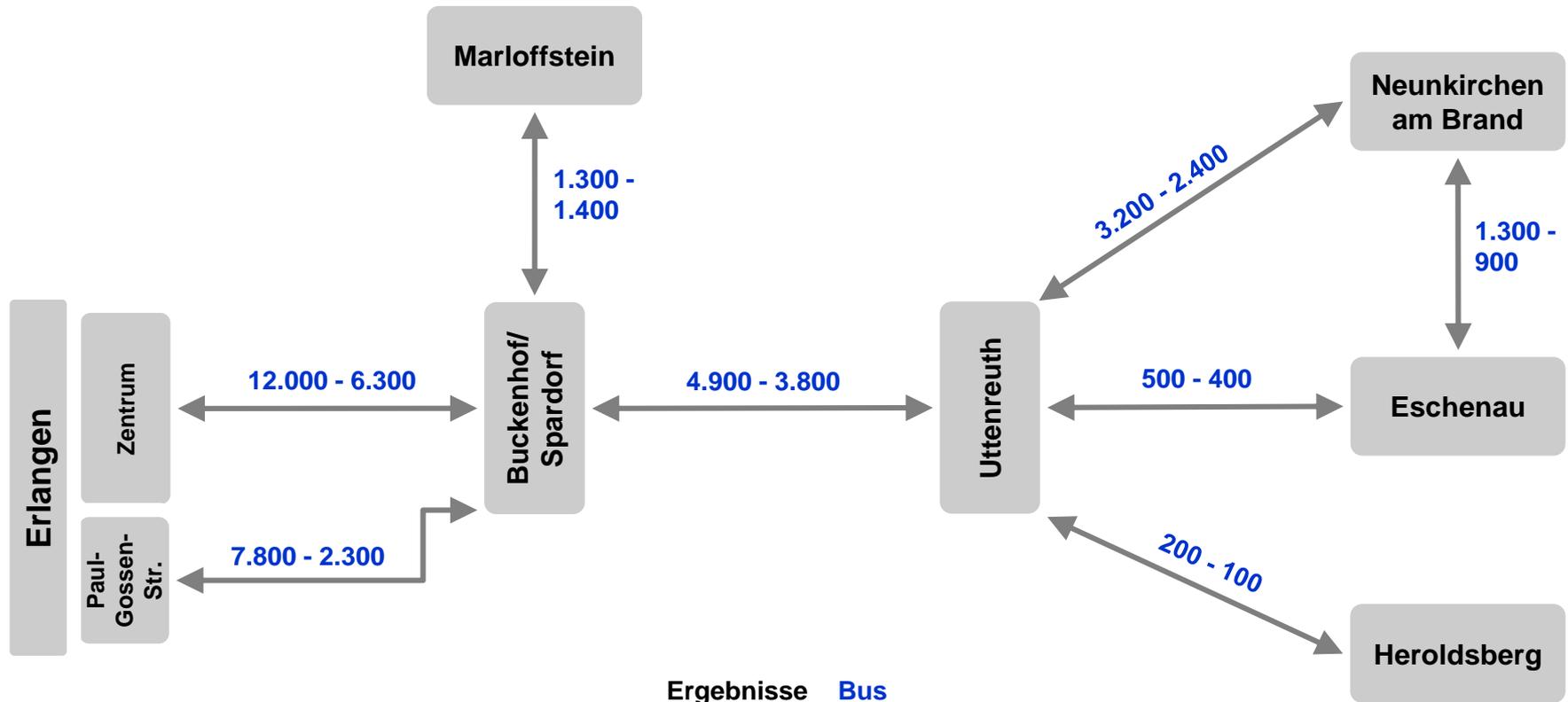
Anzahl Fahrten mit pro Richtung ganztags (WT) – Abschnittsbezogene Darstellung



# 3 Ohnefall

## 3.3 Umlegung Ohnefall 2030

Abschnittsbezogene Belastung (Personenfahrten/Werktag)



# 3 Ohnefall

## 3.4 Dimensionierungsprüfung - Dimensionierung

Anzahl Fahrten mit pro Richtung ganztags (WT) – Abschnittsbezogene Darstellung

Querschnitt	Personenfahrten je Werktag und Richtung	Spitzenstundenanteil in Lastrichtung	Personenfahrten in Lastrichtung während der Spitzenstunde
ER Markuskirche – ER Gedelerstraße	3.905	20 %	780

Querschnitt	Linie	Fahrzeug- typ	Gesamt- plätze	Anzahl Fahrzeuge	angebotene Gesamt- plätze	Personen- fahrten in Lastrichtung während der Spitzenstd.	Platzaus- nutzungs- grad
ER Markuskirche – ER Gedelerstraße	E1.1	SL	70	3,0	210		
	E1.2	GL	106	3,0	318		
	E1.3	GL	106	3,0	318		
	E4.1	SL	70	3,0	210		
	E4.2	SL	70	1,0	70		
	E10.1	SL	70	3,5	245		
	209E	GL	106	2,0	212		
	210	SL	70	1,0	70		
	241	SL	70	0,5	35		
<b>Summe</b>				<b>20,0</b>	<b>1.690</b>	<b>780</b>	<b>46 %</b>

# 4 Mitfall 1 – Reduktionsstufe Uttenreuth

## 4.1 Erläuterung

Im Mitfall 1 endet der Ostast der StUB in Uttenreuth.

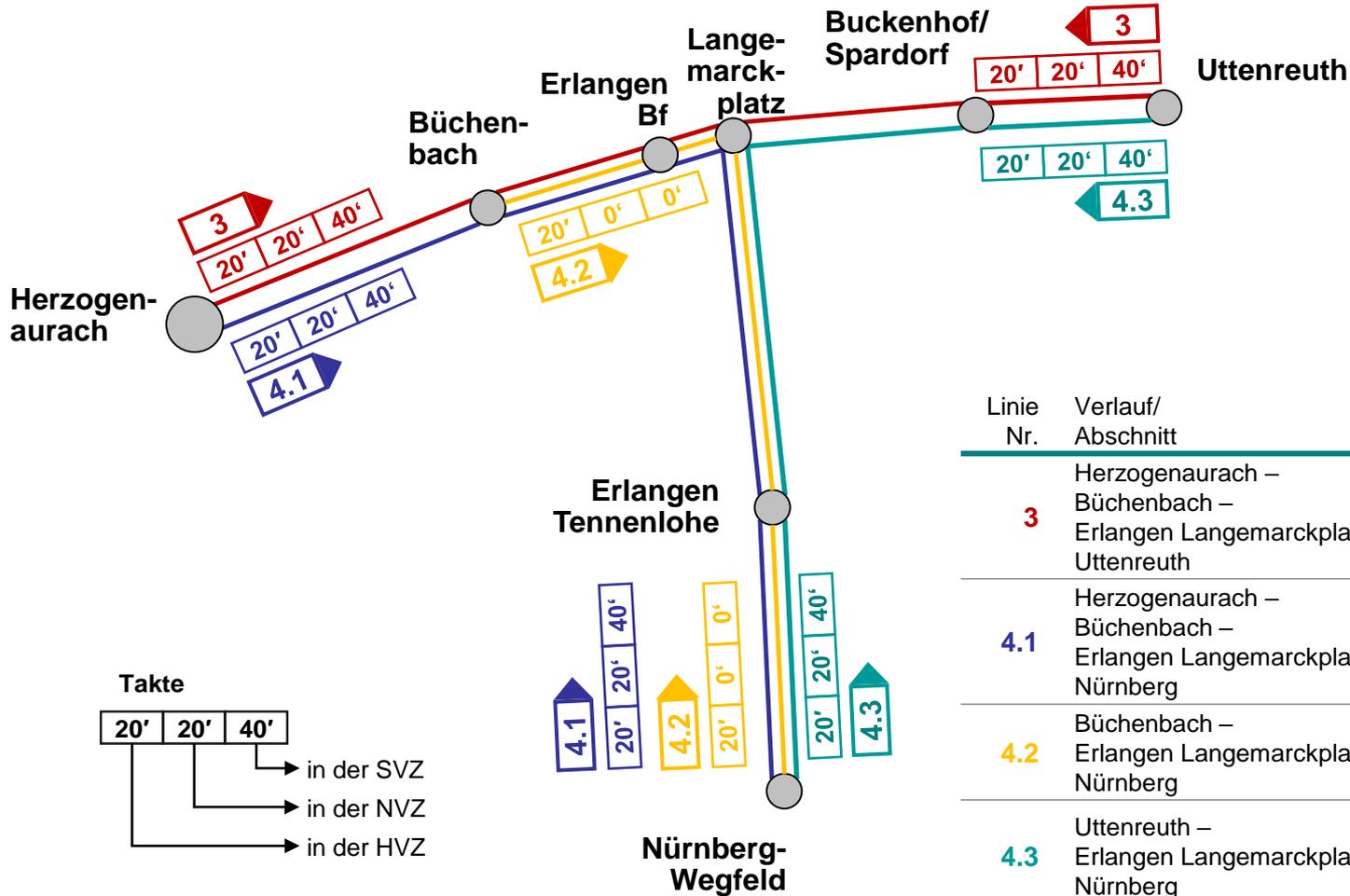
Der Planfall umfasst einen 10-Minuten-Takt in der Hauptverkehrszeit. Dabei wird eine Linie im 20-Minuten-Takt von Herzogenaurach geführt, eine zweite ebenfalls im 20-Minuten-Takt von Nürnberg (Seite 14).

Im zugehörigen Busanpassungsnetz werden die bisher von Eschenau und/über Neunkirchen nach Erlangen Zentrum geführten Angebote in Uttenreuth – am vorgesehenen StUB-Linienende – gebrochen. Nur die Expresslinie von Eschenau sowie die Linie von Heroldsberg werden weiterhin nach Erlangen geführt. Auf der Buslinie aus/in Richtung Marloffstein wird das Angebot auf dem Abschnitt zwischen Buckenhof/Spardorf und Erlangen halbiert (Seite 15).

Im weiteren Einzugsgebiet der StUB liegen – wie eingangs dieses Dokuments beschrieben – die Bedienangebote der Untersuchung StUB Regnitzquerung unverändert zugrunde.

# 4 Mitfall 1 – Reduktionsstufe Uttenreuth

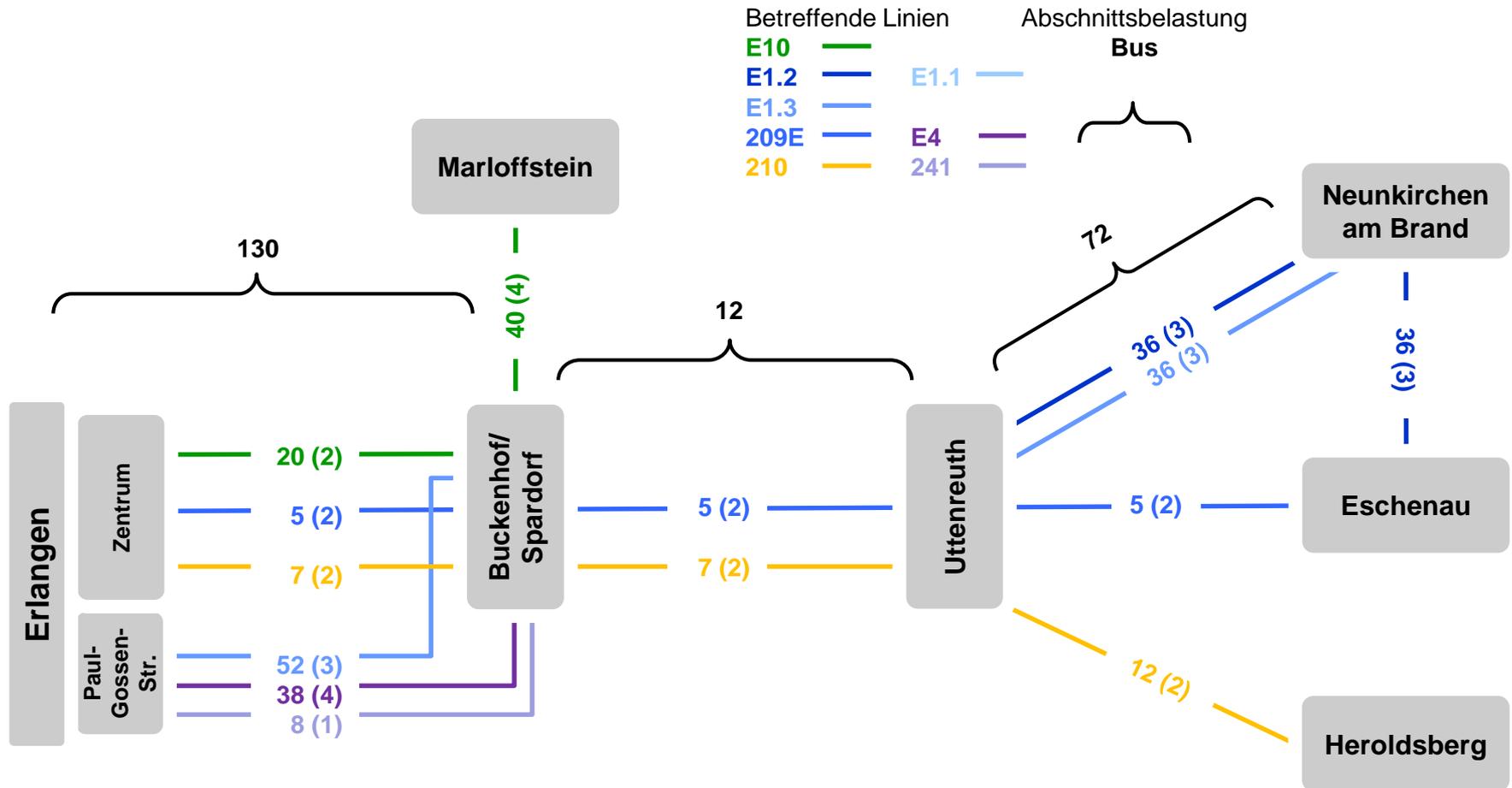
## 4.2 Betriebskonzept StUB



# 4 Mitfall 1 – Reduktionsstufe Uttenreuth

## 4.3 Busanpassungsnetz

Anzahl Fahrten pro Richtung ganztags [WT] und in der HVZ-Stunde – Linienbezogene Darstellung



# 4 Mitfall 1 – Reduktionsstufe Uttenreuth

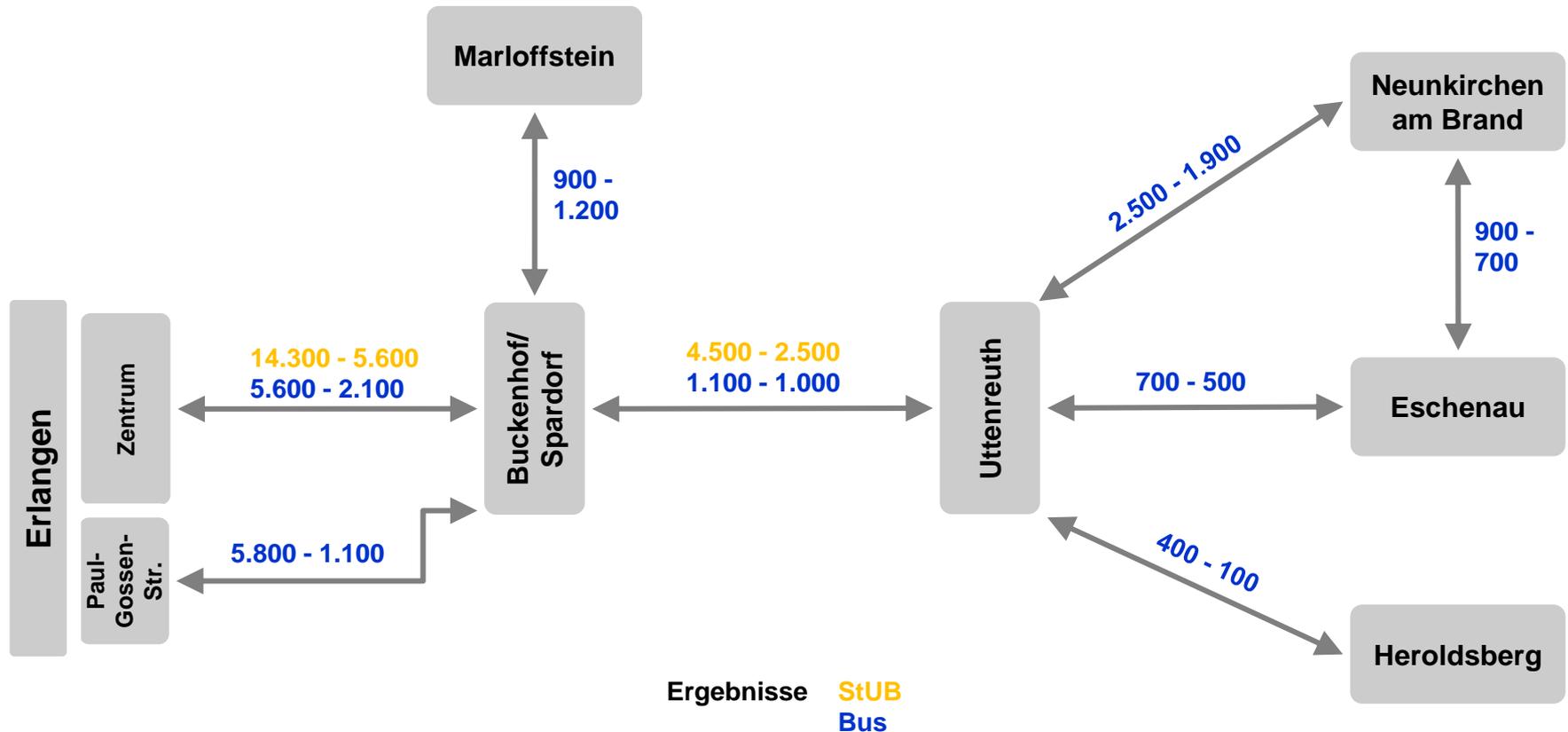
## 4.4 Verkehrliche Wirkungen

Verkehrliche Wirkungen		Mitfall 1 Uttenreuth
Verkehrsverlagerungen vom MIV zum ÖV		15.218
induzierter Verkehr	[Personenfahrten je Werktag]	3.702
Mehrverkehr		18.920
eingesparte MIV-Betriebsleistung	[Pkm je Werktag]	-166.670
	[1.000 Pkw-km je Jahr]	-38.460
abgeminderte Reisezeitdifferenzen		
- Erwachsene und Schüler		-647.169
- Induzierte	[h je Jahr]	-75.666

# 4 Mitfall 1 – Reduktionsstufe Uttenreuth

## 4.5 Umlegung

Abschnittsbezogene Belastung (Personenfahrten/Werktag)



# 4 Mitfall 1 – Reduktionsstufe Uttenreuth

## 4.6 Dimensionierungsprüfung - Dimensionierung

Anzahl Fahrten mit pro Richtung ganztags (WT) – Abschnittsbezogene Darstellung

Querschnitt	System	Personenfahrten je Werktag und Richtung	Spitzenstunden- anteil in Lastrichtung	Personenfahrten in Lastrichtung während der Spitzenstunde
ER Markuskirche – ER Gedelerstraße	StUB	2.825	20 %	565
	Bus	1.390	20 %	280

Querschnitt	Linie	Fahrzeug- typ	Gesamt- plätze	Anzahl Fahrzeuge	angebotene Gesamt- plätze	Personen- fahrten in Lastrichtung während der Spitzenstd.	Platzaus- nutzungs- grad
ER Markuskirche – ER Gedelerstraße	3	StUB	222	3,0	666		
	4.3	StUB	222	3,0	666		
	<b>Summe StUB</b>			<b>6,0</b>	<b>1.332</b>	<b>565</b>	<b>42 %</b>
	E1.10	GL	106	3,0	318		
	E4.1	SL	70	3,0	210		
	E4.2	SL	70	1,5	105		
	E10.1	SL	70	2,0	140		
	209E	GL	106	2,0	212		
	210	SL	70	1,0	140		
	241	SL	70	0,5	35		
	<b>Summe Bus</b>			<b>14,0</b>	<b>1.160</b>	<b>280</b>	<b>24 %</b>
<b>Summe gesamt</b>			<b>20,0</b>	<b>2.492</b>	<b>845</b>	<b>34 %</b>	

# 5 Mitfall 2 – Ausbaustufe Eschenau

## 5.1 Erläuterung

Im Mitfall 2 – dieser entspricht der maximalen Ausbaustufe – endet der Ostast der StUB in Eschenau.

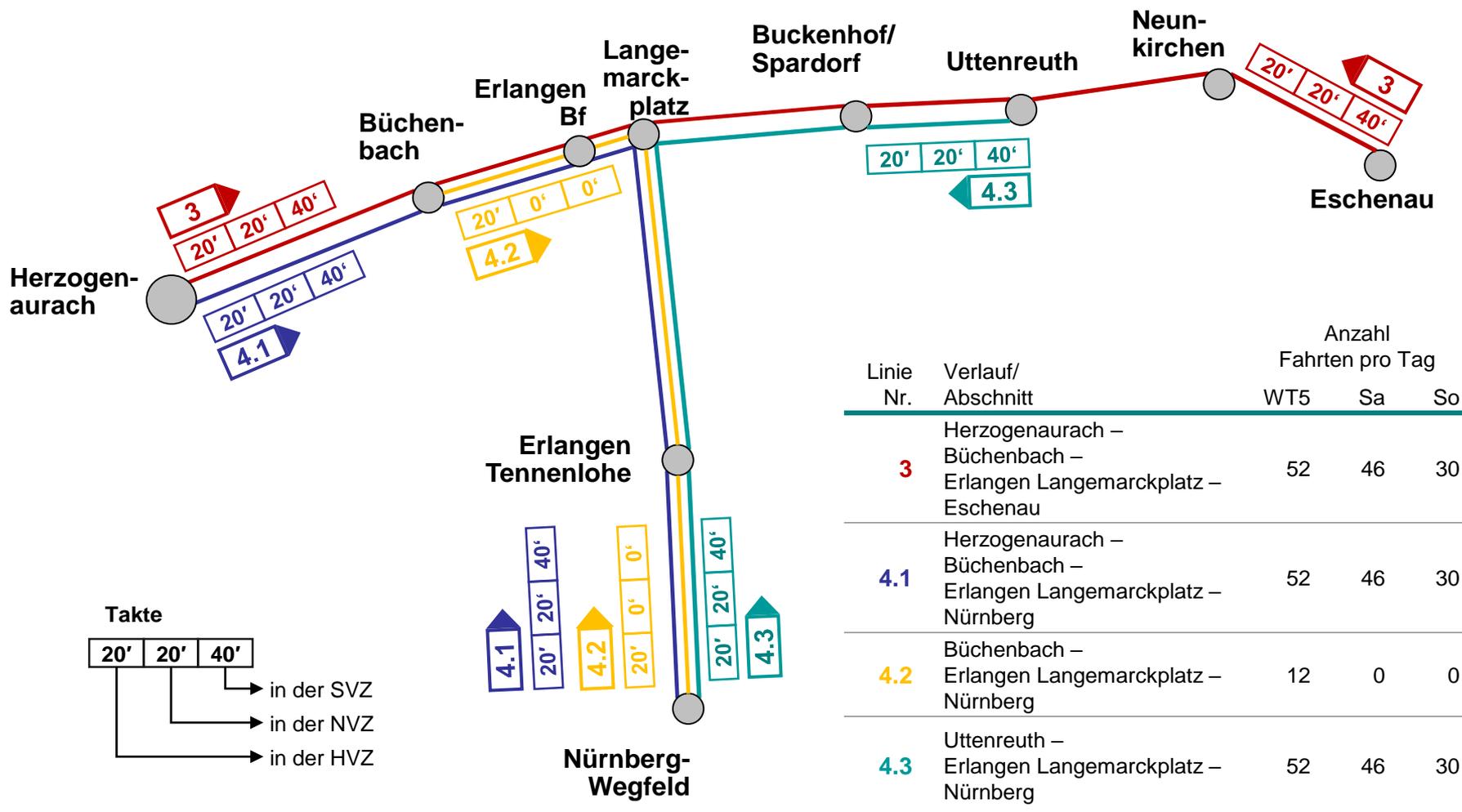
Der Planfall umfasst einen 20-Minuten-Takt in der Hauptverkehrszeit bis zum Streckenende. Dabei wird die von Herzogenaurach kommende Linie im 20-Minuten-Takt bis zum Eschenau geführt, eine zweite, von Nürnberg kommende Linie wird ebenfalls im 20-Minuten-Takt bis Uttenreuth verkehren, so dass im Abschnitt Erlangen – Uttenreuth durch die Überlagerung der beiden Linien ein 10-Minuten-Takt in der Hauptverkehrszeit erreicht wird (Seite 20).

Im zugehörigen Busanpassungsnetz werden die bisher von Eschenau und/über Neunkirchen nach Erlangen Zentrum geführten Angebote aufgelassen. Die Linie von Heroldsberg wird eingekürzt bis nach Buckenhof/Spardorf mit einem abschnittsweise erweitertem Bedienangebot geführt. Auf der Buslinie aus/in Richtung Marloffstein wird das Angebot auf dem Abschnitt zwischen Buckenhof/Spardorf und Erlangen halbiert (Seite 21).

Im weiteren Einzugsgebiet der StUB liegen – wie eingangs dieses Dokuments beschrieben – die Bedienangebote der Untersuchung StUB Regnitzquerung unverändert zugrunde.

# 5 Mitfall 2 – Ausbaustufe Eschenau

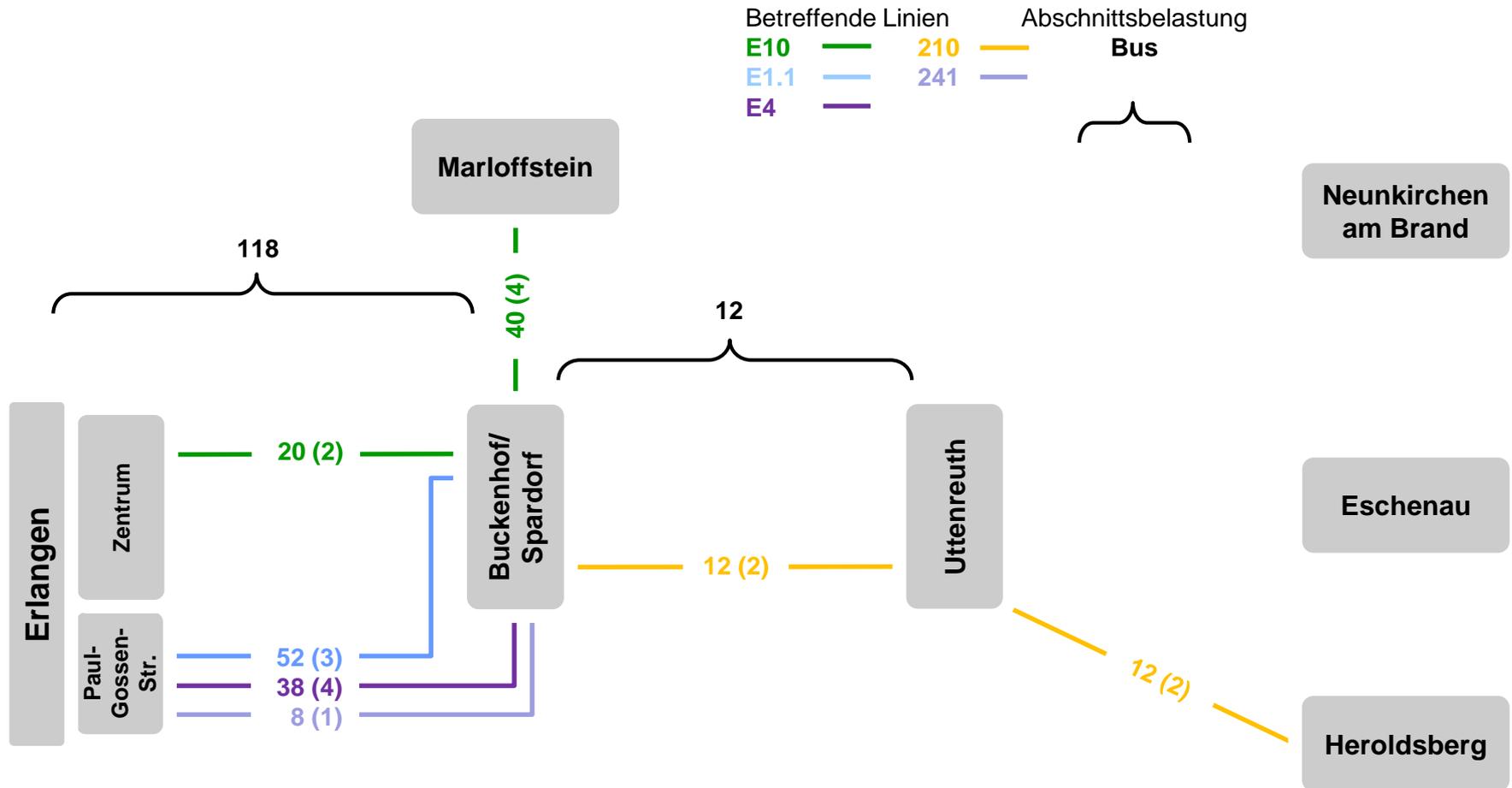
## 5.2 Betriebskonzept StUB



# 5 Mitfall 2 – Ausbaustufe Eschenau

## 5.3 Busanpassungsnetz

Anzahl Fahrten pro Richtung ganztags [WT] und in der HVZ-Stunde – Linienbezogene Darstellung



# 5 Mitfall 2 – Ausbaustufe Eschenau

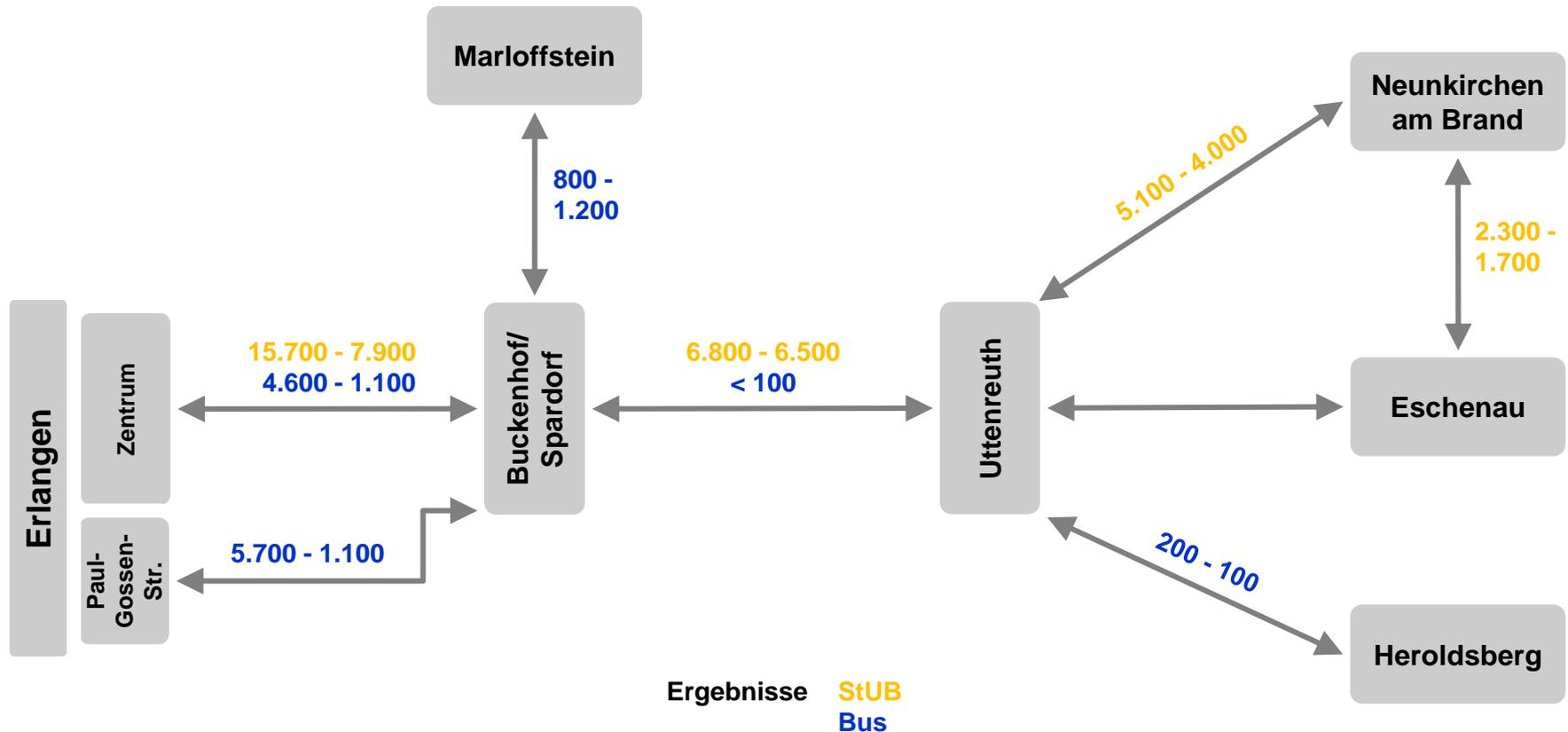
## 5.4 Verkehrliche Wirkungen

Verkehrliche Wirkungen		Mitfall 2 Eschenau
Verkehrsverlagerungen vom MIV zum ÖV		16.743
induzierter Verkehr	[Personenfahrten je Werktag]	3.849
Mehrverkehr		20.592
eingesparte MIV-Betriebsleistung	[Pkm je Werktag]	-191.543
	[1.000 Pkw-km je Jahr]	-44.202
abgeminderte Reisezeitdifferenzen		
- Erwachsene und Schüler		-701.247
- Induzierte	[h je Jahr]	-77.517

# 5 Mitfall 2 – Ausbaustufe Eschenau

## 5.5 Umlegung

Abschnittsbezogene Belastung (Personenfahrten/Werktag)



# 5 Mitfall 2 – Ausbaustufe Eschenau

## 5.6 Dimensionierungsprüfung - Dimensionierung

Anzahl Fahrten mit pro Richtung ganztags (WT) – Abschnittsbezogene Darstellung

Querschnitt	System	Personenfahrten je Werktag und Richtung	Spitzenstunden- anteil in Lastrichtung	Personenfahrten in Lastrichtung während der Spitzenstunde
ER Markuskirche – ER Gedelerstraße	StUB	3.945	20 %	790
	Bus	870	20 %	170

Querschnitt	Linie	Fahrzeug- typ	Gesamt- plätze	Anzahl Fahrzeuge	angebotene Gesamt- plätze	Personen- fahrten in Lastrichtung während der Spitzenstd.	Platzaus- nutzungs- grad
ER Markuskirche – ER Gedelerstraße	3	StUB	222	3,0	666		
	4.3	StUB	222	3,0	666		
	<b>Summe StUB</b>			<b>6,0</b>	<b>1.332</b>	<b>790</b>	<b>59 %</b>
	E1.10	GL	106	3,0	318		
	E4.1	SL	70	3,0	210		
	E4.2	SL	70	1,5	105		
	E10.1	SL	70	2,0	140		
	241	SL	70	0,5	35		
	<b>Summe Bus</b>			<b>10,0</b>	<b>800</b>	<b>170</b>	<b>22 %</b>
	<b>Summe gesamt</b>			<b>16,0</b>	<b>2.140</b>	<b>960</b>	<b>45 %</b>

# 6 Mitfall 3 – Reduktionsstufe Neunkirchen am Brand

## 6.1 Erläuterung

Im Mitfall 3 endet der Ostast der StUB in Neunkirchen am Brand.

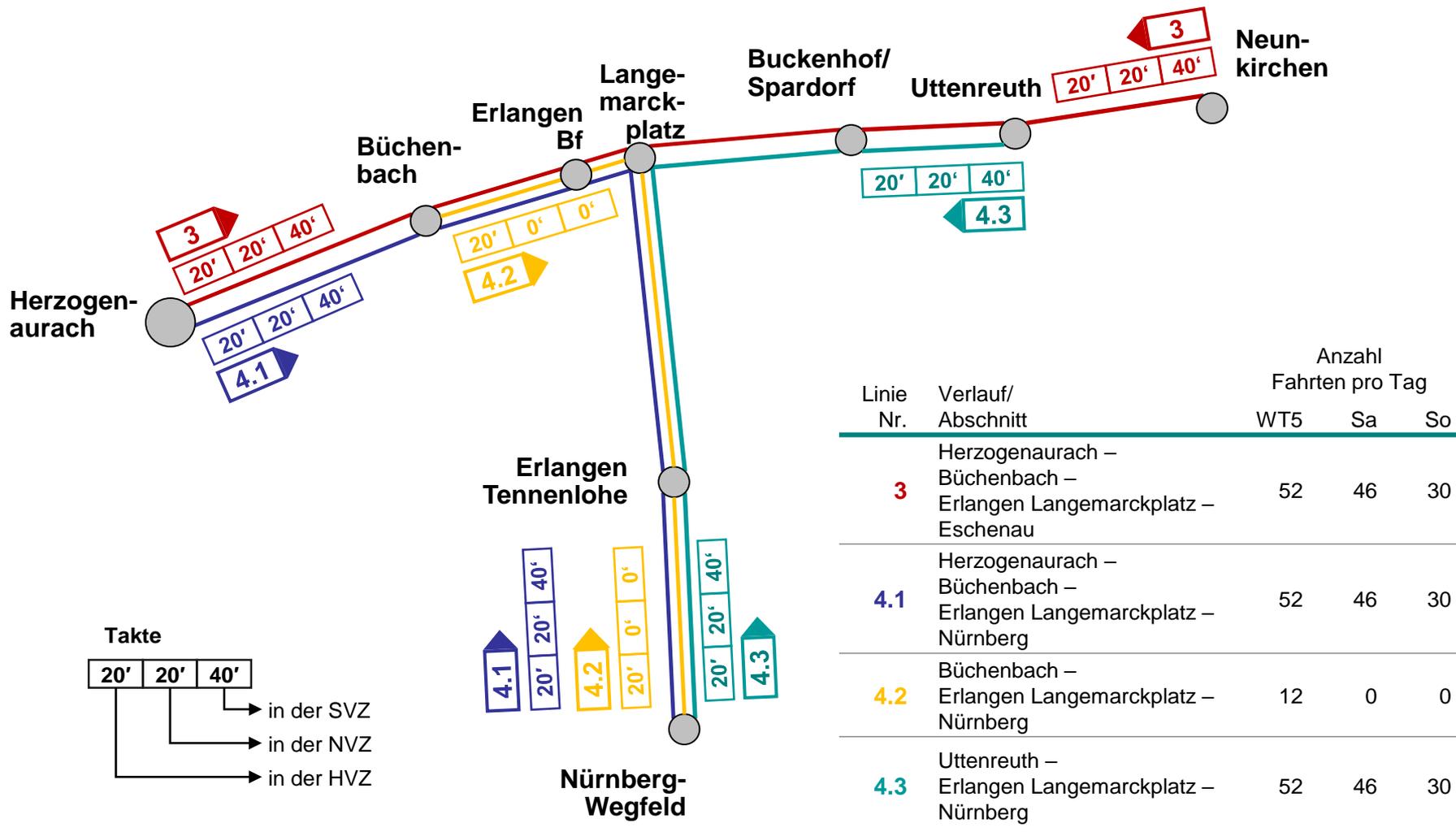
Der Planfall umfasst einen 20-Minuten-Takt in der Hauptverkehrszeit bis zum Streckenende. Dabei wird die von Herzogenaurach kommende Linie im 20-Minuten-Takt bis zum Linienende Neunkirchen am Brand geführt, eine zweite, von Nürnberg kommende Linie wird ebenfalls im 20 Minuten-Takt bis Uttenreuth verkehren, so dass im Abschnitt Erlangen – Uttenreuth durch die Überlagerung der beiden Linien ein 10-Minuten-Takt in der Hauptverkehrszeit erreicht wird (Seite 29).

Im zugehörigen Busanpassungsnetz werden die bisher von Eschenau und/über Neunkirchen nach Erlangen Zentrum geführten Angebote in Neunkirchen gebrochen bzw. aufgelassen. Nur die Expresslinie von Eschenau wird weiterhin nach Erlangen geführt. Die Linie von Heroldsberg wird eingekürzt bis nach Buckenhof/Spardorf mit einem abschnittsweise erweiterten Bedienangebot geführt. Auf der Buslinie aus/in Richtung Marloffstein wird das Angebot auf dem Abschnitt zwischen Buckenhof/Spardorf und Erlangen halbiert (Seite 16).

Im weiteren Einzugsgebiet der StUB liegen – wie eingangs dieses Dokuments beschrieben – die Bedienangebote der Untersuchung StUB Regnitzquerung unverändert zugrunde.

# 6 Mitfall 3 – Reduktionsstufe Neunkirchen am Brand

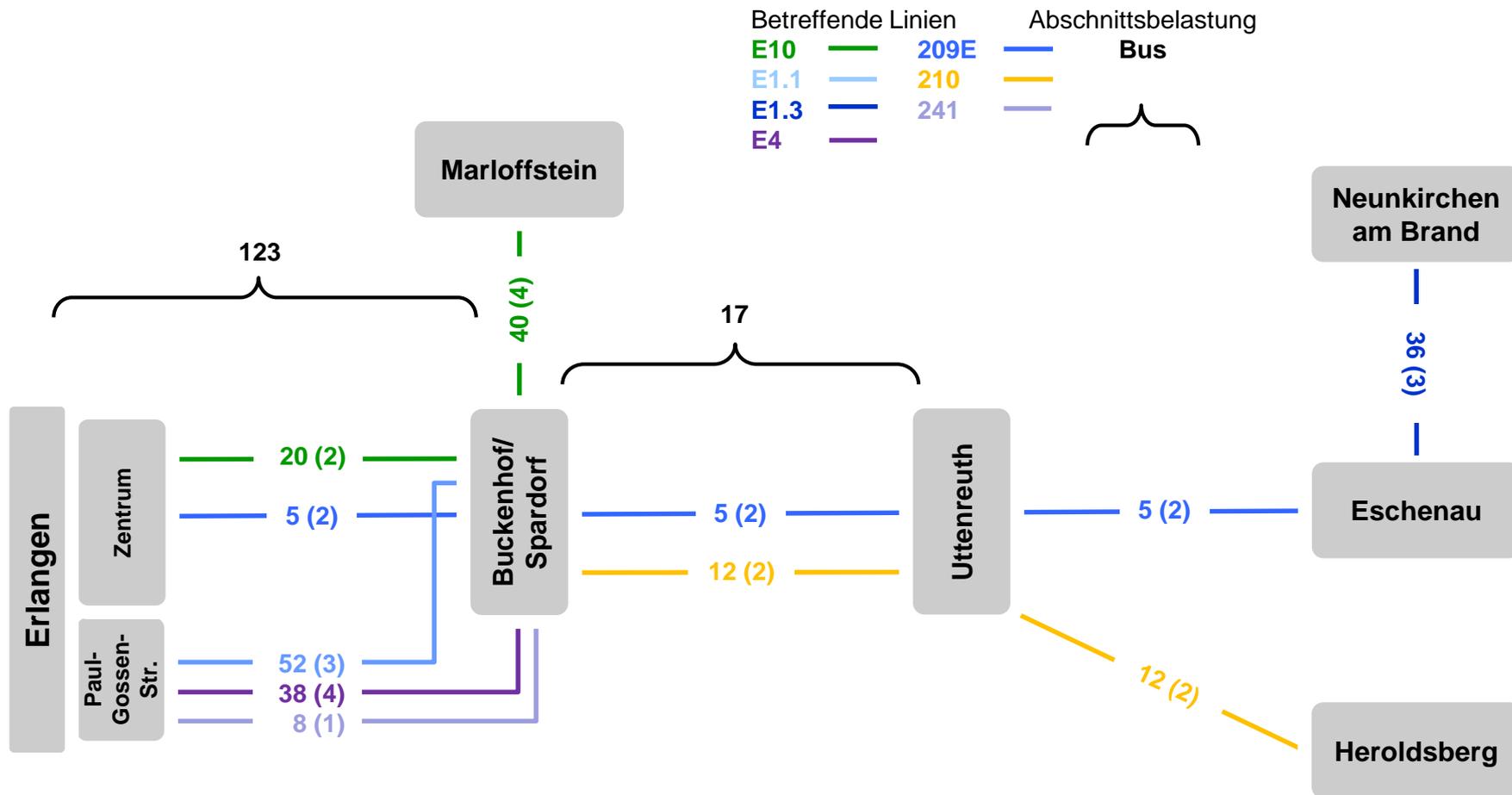
## 6.2 Betriebskonzept StUB



# 6 Mitfall 3 – Reduktionsstufe Neunkirchen am Brand

## 6.3 Busanpassungsnetz

Anzahl Fahrten pro Richtung ganztags [WT] und in der HVZ-Stunde – Linienbezogene Darstellung



# 6 Mitfall 3 – Reduktionsstufe Neunkirchen am Brand

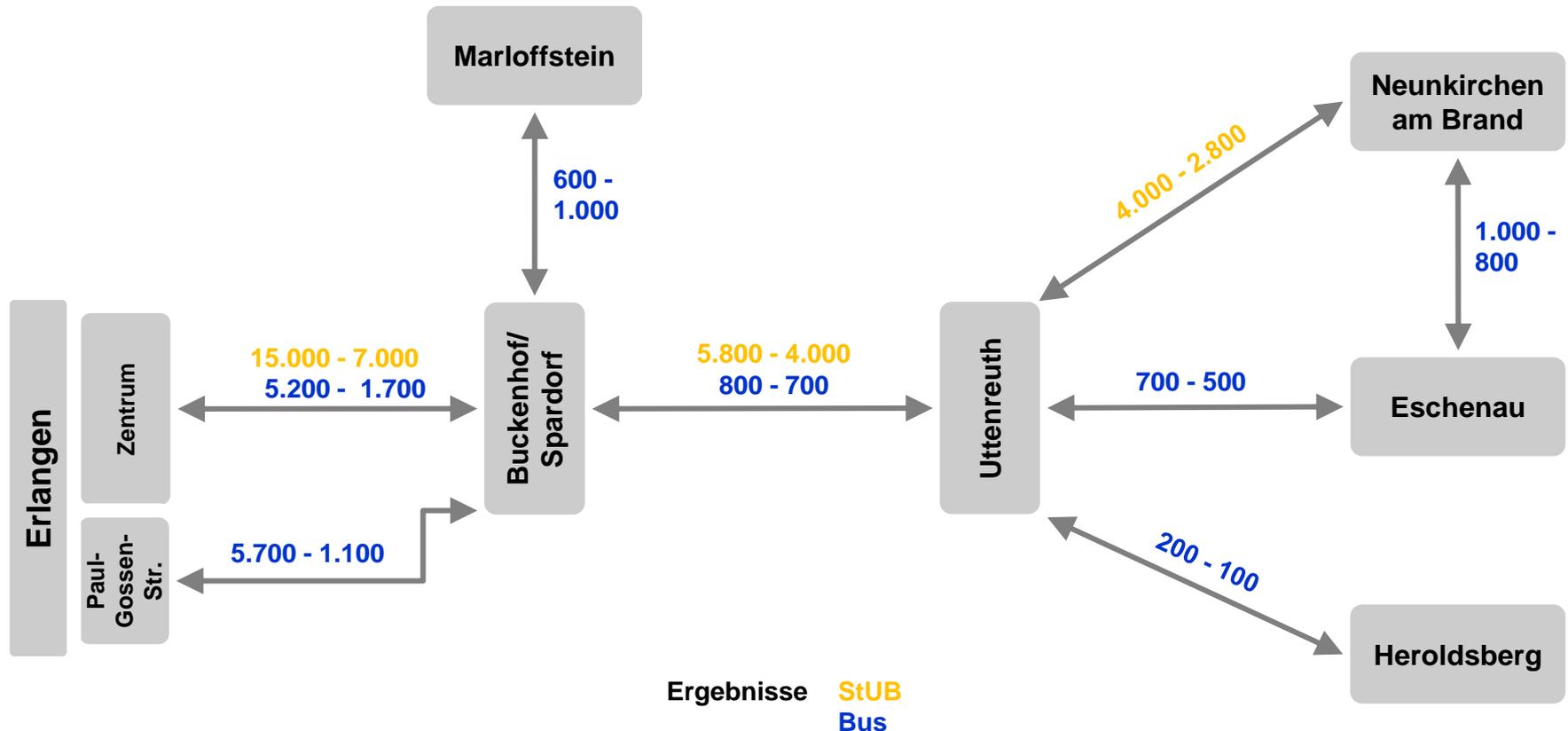
## 6.4 Verkehrliche Wirkungen

Verkehrliche Wirkungen		Mitfall 3 Neunkirchen
Verkehrsverlagerungen vom MIV zum ÖV		16.148
induzierter Verkehr	[Personenfahrten je Werktag]	3.805
Mehrverkehr		19.953
eingesparte MIV-Betriebsleistung	[Pkm je Werktag]	-179.660
	[1.000 Pkw-km je Jahr]	-41.460
abgeminderte Reisezeitdifferenzen		
- Erwachsene und Schüler		-693.296
- Induzierte	[h je Jahr]	-77.079

# 6 Mitfall 3 – Reduktionsstufe Neunkirchen am Brand

## 6.5 Umlegung

Abschnittsbezogene Belastung (Personenfahrten/Werktag)



# 6 Mitfall 3 – Reduktionsstufe Neunkirchen am Brand

## 6.6 Dimensionierungsprüfung - Dimensionierung

Anzahl Fahrten mit pro Richtung ganztags (WT) – Abschnittsbezogene Darstellung

Querschnitt	System	Personenfahrten je Werktag und Richtung	Spitzenstunden- anteil in Lastrichtung	Personenfahrten in Lastrichtung während der Spitzenstunde
ER Markuskirche – ER Gedelerstraße	StUB	3.475	20 %	695
	Bus	1.175	20 %	235

Querschnitt	Linie	Fahrzeug- typ	Gesamt- plätze	Anzahl Fahrzeuge	angebotene Gesamt- plätze	Personen- fahrten in Lastrichtung während der Spitzenstd.	Platzaus- nutzungs- grad
ER Markuskirche – ER Gedelerstraße	3	StUB	222	3,0	666	695	52 %
	4.3	StUB	222	3,0	666		
<b>Summe StUB</b>				<b>6,0</b>	<b>1.332</b>		
E1.10	GL	106	3,0	318			
E4.1	SL	70	3,0	210			
E4.2	SL	70	1,5	105			
E10.1	SL	70	2,0	140			
209E	GL	106	2,0	212			
241	SL	70	0,5	35			
<b>Summe Bus</b>				<b>14,0</b>	<b>1.020</b>		
<b>Summe gesamt</b>				<b>20,0</b>	<b>2.352</b>	<b>845</b>	<b>40 %</b>

# 7 Gesamtwirtschaftliche Bewertungen

## 7.1 Infrastrukturkosten

		Mitfall 1 Uttenreuth	Mitfall 2 Eschenau	Mitfall 3 Neunkirchen
Gesamtinvestitionen (Preisstand 2016, ohne Planung)		370,6	450,5	410,4
10 % Planungskosten	[Mio. €]	37,0	45,0	41,0
Gesamtinvestitionen inkl. 10 % Planungskosten (Preisstand 2016)		407,6	495,5	451,4
Kapitaldienst		13.009	16.047	14.535
Unterhaltungskosten	[T€/Jahr]	3.084	4.262	3.710

# 7 Gesamtwirtschaftliche Bewertungen

## 7.2 Betriebliche Mengengerüste

		<b>Mitfall 1 Uttenreuth</b>		<b>Mitfall 2 Eschenau</b>		<b>Mitfall 3 Neunkirchen</b>	
		StUB	Bus	StUB	Bus	StUB	Bus
Saldo Fahrplanleistung	[Tsd. Fpl-km/Jahr]	+2.230	-2.268	+2.679	-2.721	+2.416	-2.510
Saldo Fahrzeugbedarf	[Fzg. ohne Reserve]	+15	-32	+17	-40	+16	-35
Saldo Umlaufstunden	[Tsd. h/Jahr]	+76,5	-119,8	+88,0	-136,2	+82,3	-127,2

# 7 Gesamtwirtschaftliche Bewertungen

## 7.3 Betriebskosten ÖPNV

### Saldo ÖPNV-Betriebskosten

<b>Kostenart</b>		<b>Mitfall 1 Uttenreuth</b>	<b>Mitfall 2 Eschenau</b>	<b>Mitfall 3 Neunkirchen</b>
Kapitaldienst Fahrzeuge	[T€/Jahr]	856,8	864,9	910,5
Unterhaltungskosten Fahrzeuge		770,5	912,6	818,5
Energiekosten		228,5	314,0	252,2
Personalkosten		-1.153,2	-1.263,8	-1.175,0
<b>Gesamtsumme</b>		<b>702,6</b>	<b>827,7</b>	<b>805,8</b>

# 7 Gesamtwirtschaftliche Bewertungen

## 7.4 Verkehrliche Nutzen

<b>Verkehrsverlagerungen</b>		<b>Mitfall 1 Uttenreuth</b>	<b>Mitfall 2 Eschenau</b>	<b>Mitfall 3 Neunkirchen</b>
vom MIV zum ÖV		15.218	16.743	16.148
Induzierter Verkehr	[Personenfahrten je Werktag]	3.702	3.849	3.805
Summe Mehrverkehr		18.920	20.592	19.953

### **Pkw-Betrieb**

Saldo Pkw-Betriebsleistung	[Tsd. Pkw-km/Jahr]	-38.461	-44.202	-41.460
Kostensatz	[€/Pkw-km]	0,22		
Saldo Pkw-Betriebskosten	[T€/Jahr]	-8.461	-9.725	-9.121

# 7 Gesamtwirtschaftliche Bewertungen

## 7.4 Verkehrliche Nutzen

<b>Reisezeitdifferenzen</b>		<b>Mitfall 1 Uttenreuth</b>	<b>Mitfall 2 Eschenau</b>	<b>Mitfall 3 Neunkirchen</b>
Reisezeitdifferenz (abgemindert)	[Stunden/Jahr]	-647.169	-701.247	-693.296
Kostensatz	[€/Stunde]	-7,10		
Nutzen aus Reisezeitänderungen	[T€/Jahr]	4.594,9	4.978,9	4.922,4
<b>Schaffung zusätzlicher Mobilitätsmöglichkeiten</b>				
Nutzen aus zusätzlichen Mobilitätsmöglichkeiten	[T€/Jahr]	1.926,7	2.006,4	1.979,6

# 7 Gesamtwirtschaftliche Bewertungen

## 7.5 Umwelt- und Unfallwirkungen

### Umweltwirkungen

		Mitfall 1 Uttenreuth			Mitfall 2 Eschenau			Mitfall 3 Neunkirchen		
		MIV	ÖPNV	Saldo	MIV	ÖPNV	Saldo	MIV	ÖPNV	Saldo
<b>Saldo CO<sub>2</sub>-Emissionen</b>	[t/Jahr]	-4.884	600	-4.284	-5.613	868	-4.745	-5.265	668	-4.597
<b>Kostensatz</b>	[€/t]	149			149			149		
<b>Saldo Klimaschäden</b>	[T€/Jahr]	-727,7	89,4	-638,3	-836,3	129,3	-707,0	-784,5	99,5	-685,0
<b>Saldo Schadstoff- emissionskosten</b>		-153,8	12,6	-141,2	-176,8	18,5	-158,3	-165,9	14,1	-151,8

# 7 Gesamtwirtschaftliche Bewertungen

## 7.6 Umwelt- und Unfallwirkungen

### Unfallfolgen

#### Saldo Unfallkosten

[T€/Jahr]

	Mitfall 1 Uttenreuth	Mitfall 2 Eschenau	Mitfall 3 Neunkirchen
MIV	-3.269	-3.757	-3.524
ÖSPV-Schiene auf sonstigen Abschnitten	2.257	2.712	2.445
ÖSPV-Bus	-483	-580	-535
<b>Gesamt</b>	<b>-1.495</b>	<b>-1.625</b>	<b>-1.614</b>

# 7 Gesamtwirtschaftliche Bewertungen

## 7.7 Nutzen-Kosten-Indikator

Teilindikator		Mitfall 1 Uttenreuth	Mitfall 2 Eschenau	Mitfall 3 Neunkirchen
Reisezeitdifferenzen ÖPNV	[T€/Jahr]	4.594,9	4.978,9	4.922,4
Saldo Pkw-Betriebskosten		8.461,5	9.724,5	9.121,2
Nutzen neue Mobilitätsmöglichkeiten		1.926,7	2.006,4	1.979,6
Saldo ÖPNV-Betriebskosten		-702,6	-827,7	-805,8
Unterhaltungskosten Infrastruktur		-3.084,1	-4.262,2	-3.710,3
Saldo Unfallschäden		1.495,4	1.625,2	1.614,1
Saldo CO <sub>2</sub> -Emissionen		638,3	707,0	685,0
Saldo Emissionsschäden Schadstoffe		141,2	158,3	151,8
<b>Summe Nutzen</b>		<b>13.471,3</b>	<b>14.110,4</b>	<b>13.958,0</b>
Kapitaldienst für die ortsfeste Infrastruktur des ÖPNV	[T€/Jahr]	<b>13.008,9</b>	<b>16.047,4</b>	<b>14.535,0</b>
Differenz der Nutzen und Kosten		462,4	-1.937,0	-577,0
<b>Nutzen-Kosten-Indikator</b>		<b>1,04</b>	<b>0,88</b>	<b>0,96</b>

# 8 Fazit

Die Ergebnisse der vorliegenden Untersuchung lassen folgende Interpretationsmöglichkeiten zu:

- Ein reduzierter Ausbau des StUB-Ostastes bis Uttenreuth ist im Hinblick auf die Aussicht auf Förderwürdigkeit umsetzbar. Ob ein derartiger Ostast unter verkehrlichen und betrieblichen Gesichtspunkten sinnvoll ist, sollte diskutiert werden.
- Der maximale Ausbau des Ostastes bis Eschenau ist im Hinblick auf die prognostizierten Verkehrsmengen und die Belastung der StUB-Förderwürdigkeit äußerst kritisch zu beurteilen.
- Die Ergebnisse eines Ostastes bis Neunkirchen am Brand zeigen angemessene schienenwürdige Verkehrsmengen und ein leicht negatives Bewertungsergebnis. Bei der Beurteilung der Ergebnisse ist zu berücksichtigen, dass im Rahmen der vorliegenden Untersuchung auf vergleichsweise alte Datengrundlagen hinsichtlich der Verkehrsmengengerüste zurückgegriffen wurde. Aus Gutachtersicht erscheint es durchaus möglich, dass im Zuge einer detaillierteren Untersuchung mit entsprechenden planerischen Optimierungsschritten weitere Potenziale auch im Hinblick auf den Nutzen-Kosten-Indikator gehoben werden können.



INTRAPLAN  
Consult GmbH

Mobilität  
verantwortlich gestalten

Dingolfinger Straße 2  
81673 München

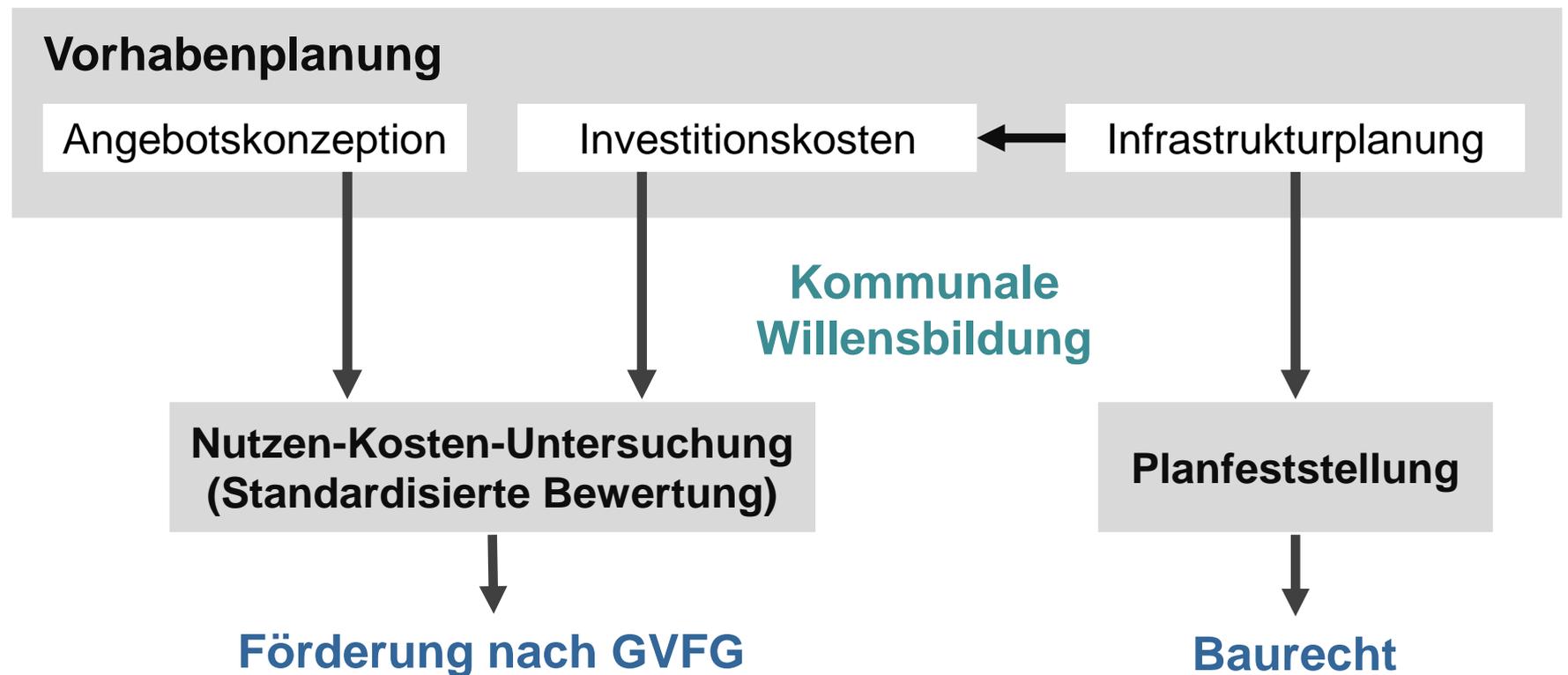
Ansprechpartner:

Dr. Martin Arnold  
T +49 (89) 45911-150  
martin.arnold@intraplan.de

Christoph Schmahl  
T +49 (89) 45911-149  
christoph.schmahl@intraplan.de

# Nutzen-Kosten-Untersuchung Stadt-Umland-Bahn unter Einbeziehung des Ostastes

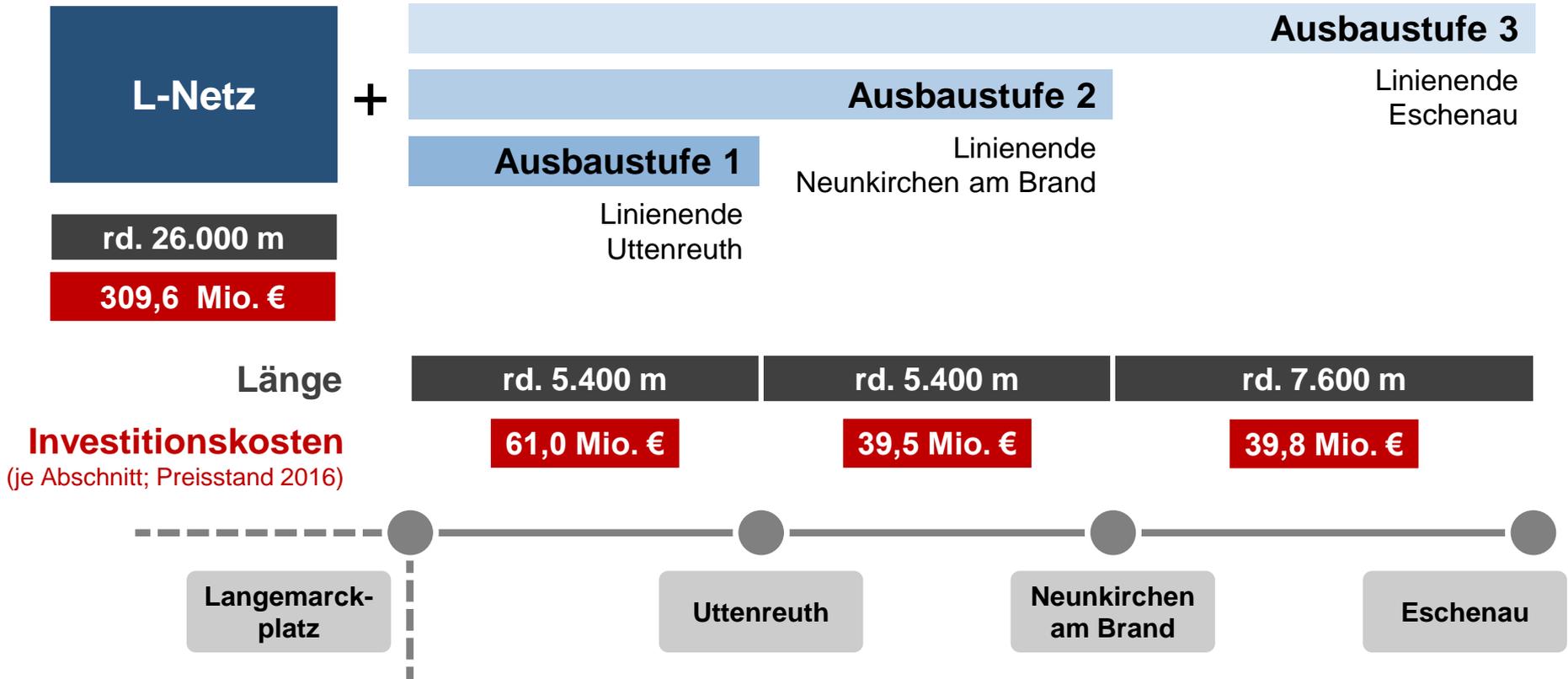
# Einordnung Nutzen-Kosten-Untersuchung



Die Nutzen-Kosten-Untersuchung dient dazu, die Förderung der Infrastrukturinvestitionen durch den Bund zu rechtfertigen

# Untersuchte Fälle und Investitionen

Untersucht wurde die gesamte StUB einschließlich des Ostastes in 3 Ausbaustufen

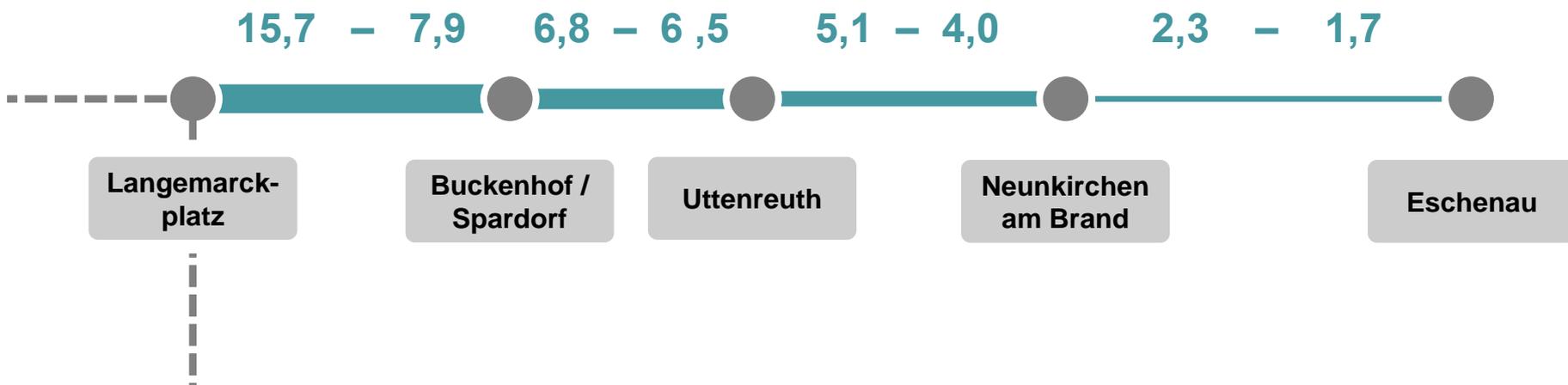


# Prognostizierte Fahrgastzahlen StUB-Ostast

## Ausbaustufe Eschenau

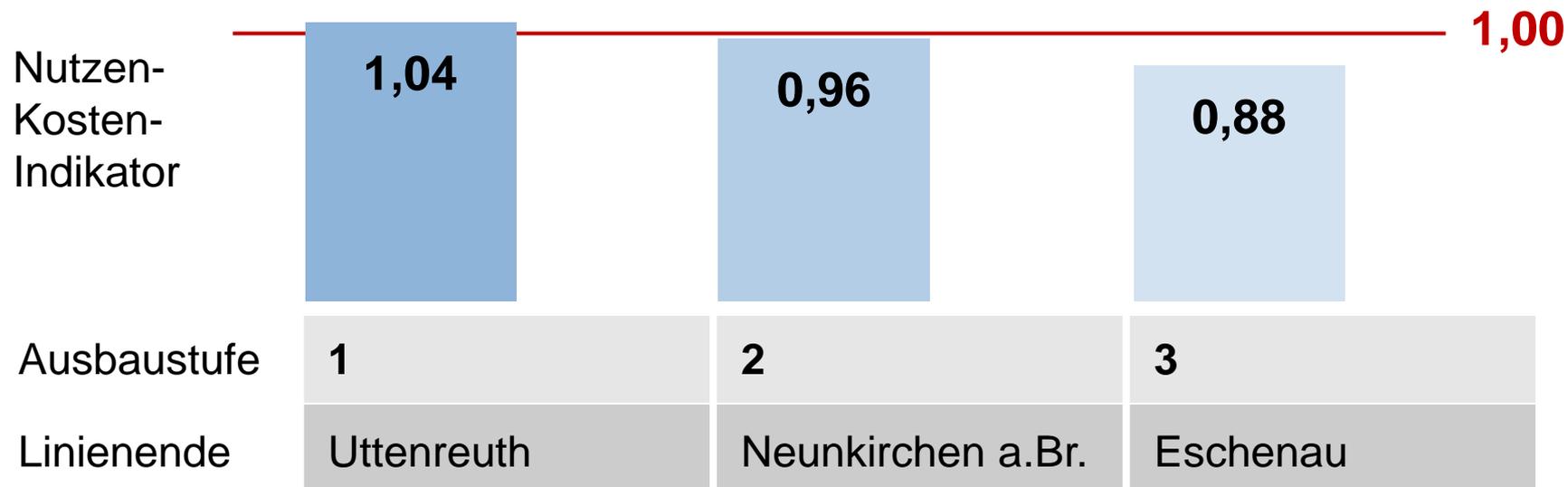
Die prognostizierte Verkehrsnachfrage auf dem Abschnitt Neunkirchen – Eschenau erreicht nicht den üblichen Benchmark der Schienenwürdigkeit (3.000 Personenfahrten je Werktag)

**abschnittsbezogene Belastung**  
in 1000 Personenfahrten je Werktag



# Nutzen-Kosten-Indikatoren

Die Nutzen-Kosten-Indikatoren für die gesamte StUB sinken, je weiter nach Osten diese verlängert wird



# Zusammenfassung

Ausbaustufe	Einschätzung Förderwürdigkeit	Verkehrliche und betriebliche Beurteilung
<b>1 Uttenreuth</b>		
<b>2 Neunkirchen a.Br.</b>		
<b>3 Eschenau</b>		

Eine Integration des Ostasts in die StUB zumindest bis Neunkirchen a.Br. scheint aus Fördersicht möglich

Im Sinne eines robusten Nutzen-Kosten-Indikators sollten hierzu Potenziale gehoben werden, die sich aus optimierten Abstimmungen der Angebote der StUB mit dem übrigen ÖPNV des Gesamttraums ergeben



INTRAPLAN  
Consult GmbH

Mobilität  
verantwortlich gestalten

Dingolfinger Straße 2  
81673 München

Ansprechpartner:

Dr. Martin Arnold  
T +49 (89) 45911-0  
info@intraplan.de



Bundesstraße 2, Ortsumfahrung Forth

Anbindung Kreisstraße ERH 9  
an die Ortsumgehung Forth

Sitzung des Kreistages des Landkreises Erlangen-Höchstadt  
am 18. Januar 2021





## Anschluss der Kreisstraße ERH 9 ( ja / nein )

Weitere Planung erfordert eine Entscheidung  
des Landkreises ERH und des Marktes Eckental,  
ob die Kreisstraße ERH 9  
mit Kostenbeteiligung des Landkreises  
an die B 2, Ortsumgehung Forth angebunden werden soll.

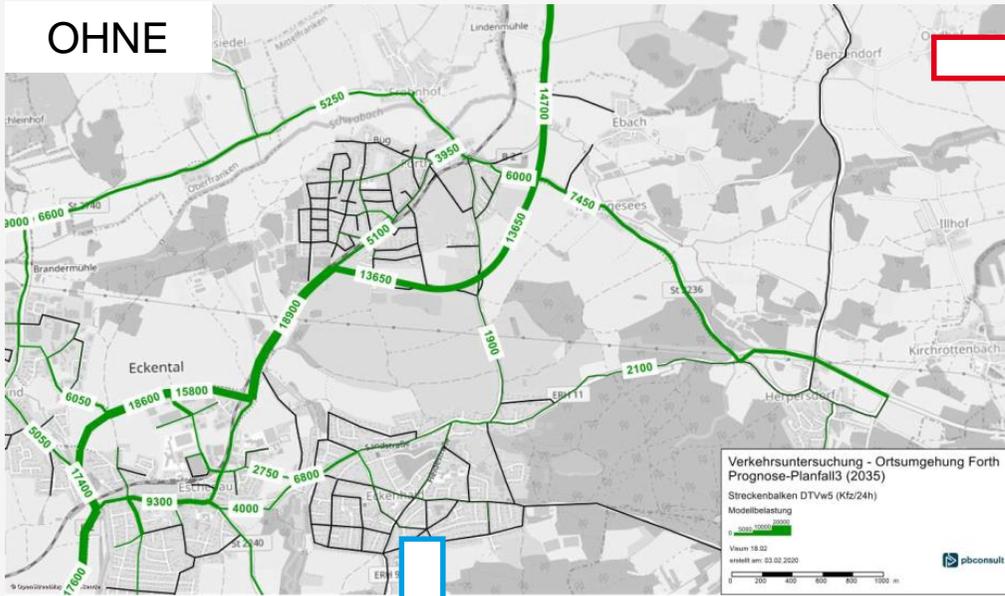
Anschluss (ja / nein) ist wichtig, weil davon abhängt:

- ▶ Linienführung (Achse) der B 2
- ▶ Höhenverlauf (Gradiente) der B 2



# Verkehr 2035 – ohne / mit Anschluss der ERH 9

OHNE

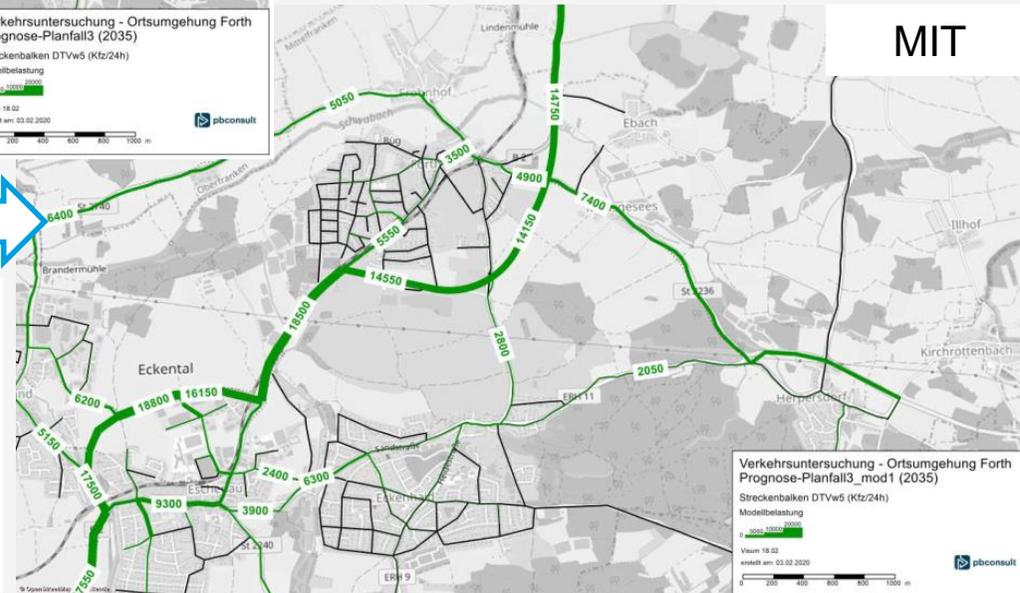


**Verkehrszunahme [in Kfz/24h]**

OU Forth + ca. 900

ERH 9 (südl. OU) + ca. 900

MIT



**Verkehrsentlastung [in Kfz/24h]**

Stresemannstraße - ca. 1.100

ERH 9 (nördl. OU) - ca. 750

ERH 11 (Eckenhaid) - ca. 500



## Bürgerinitiative – Wünsche / Forderungen

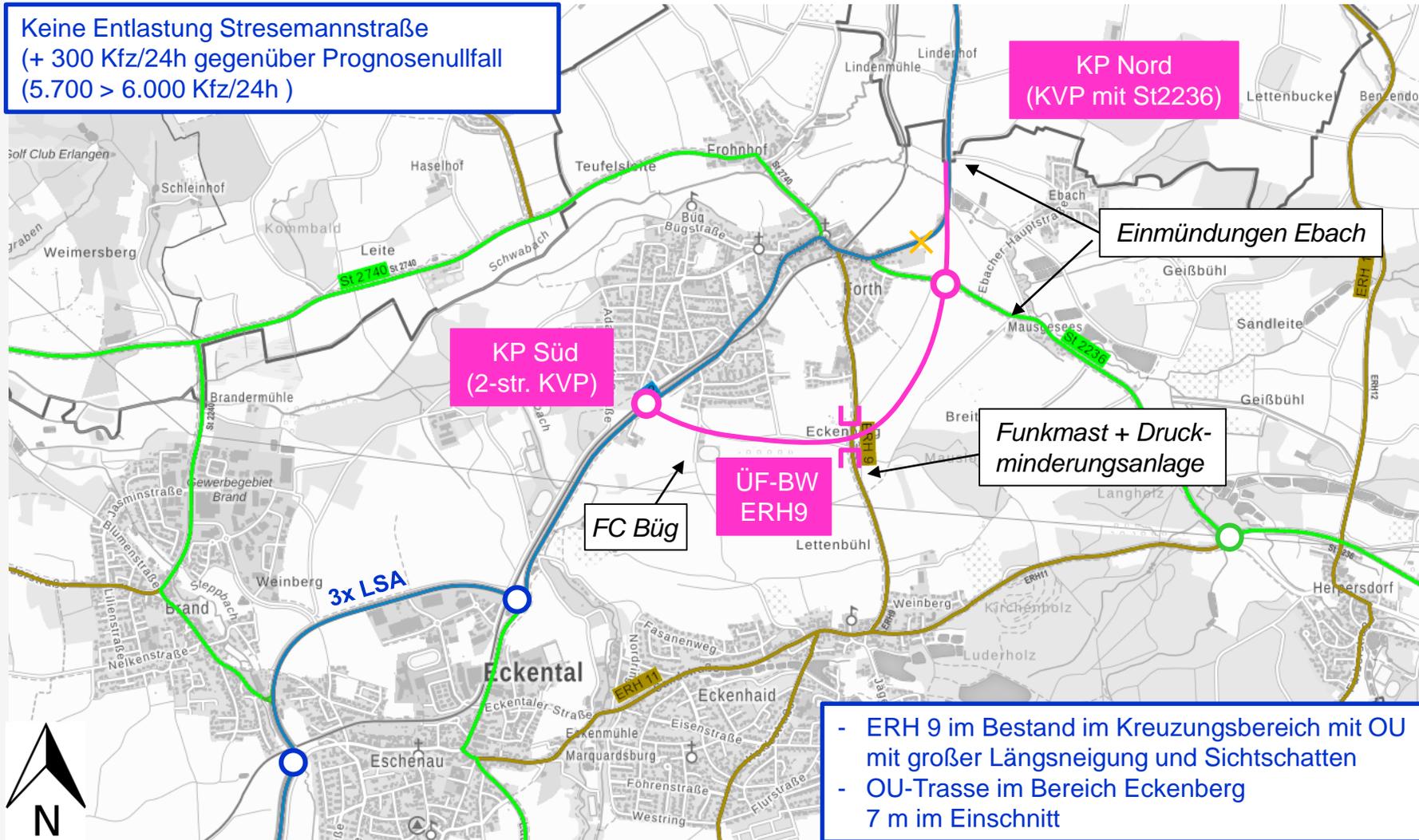
Ziel der Bürgerinitiative: **Besserer Lärmschutz für ganz Forth !**

- **04.09.2019 Ortstermin mit BI** im Bereich Theodor-Heuss-Straße
  - Abrücken der OU-Trasse südlich von Forth und Überbauung des FC Büg
- **01.10.2019 Ortstermin mit BI** im Bereich Goethestraße / Stresemannstraße
  - Anbindung der Kreisstraße ERH 9 mittels Knotenpunkt Mitte
  - Anbindung der Ortsdurchfahrt Forth nördlich des Friedhofes
    - mittels Verlegung der St 2236 (Neubau) nach Norden
    - mittels Rechtsversatz



## Variante OHNE Anbindung der Kreisstraße ERH 9

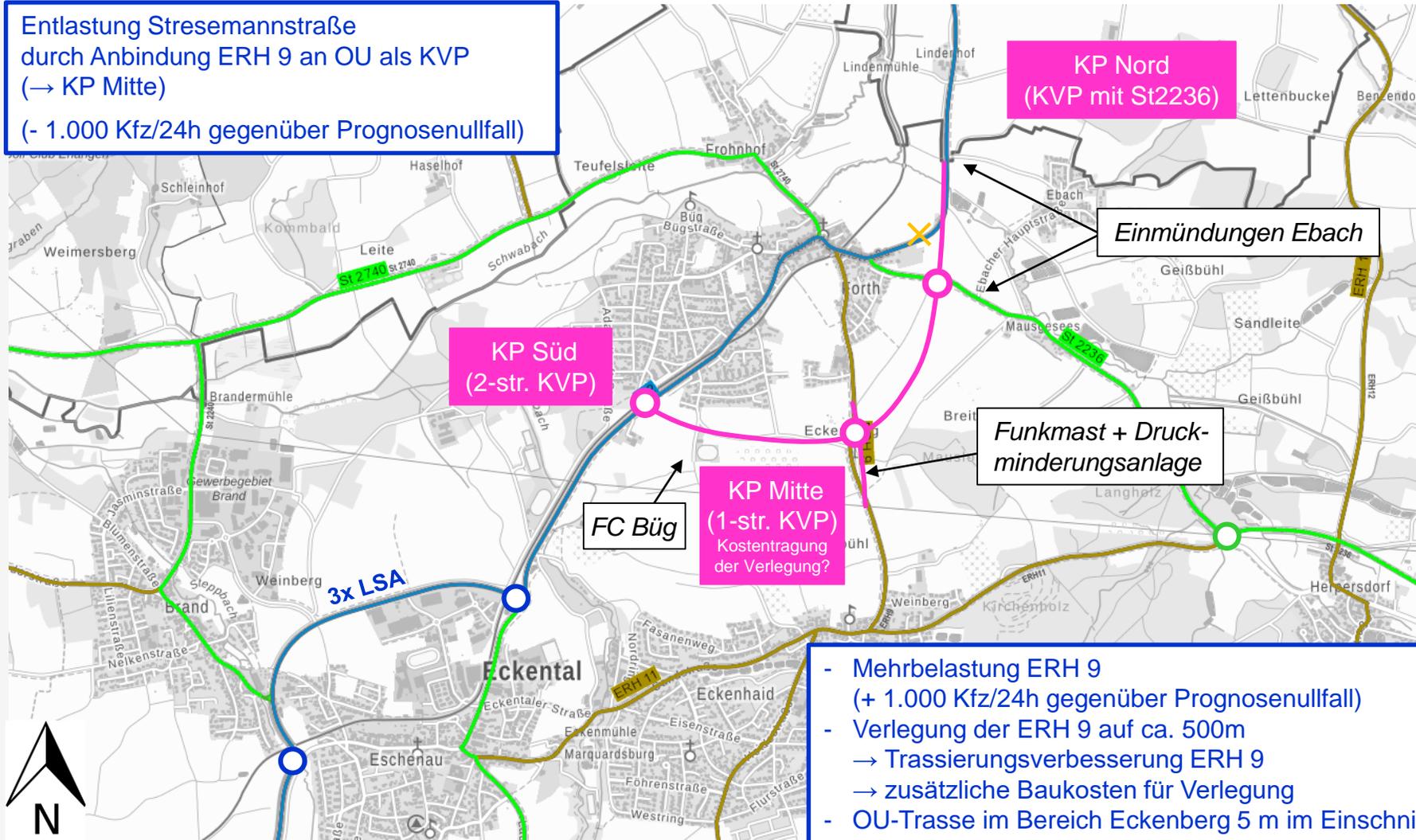
Keine Entlastung Stresemannstraße  
(+ 300 Kfz/24h gegenüber Prognosenullfall  
(5.700 > 6.000 Kfz/24h))





## Variante MIT Anbindung der Kreisstraße ERH 9

Entlastung Stresemannstraße  
durch Anbindung ERH 9 an OU als KVP  
(→ KP Mitte)  
(- 1.000 Kfz/24h gegenüber Prognosenullfall)



- Mehrbelastung ERH 9  
(+ 1.000 Kfz/24h gegenüber Prognosenullfall)
- Verlegung der ERH 9 auf ca. 500m  
→ Trassierungsverbesserung ERH 9  
→ zusätzliche Baukosten für Verlegung
- OU-Trasse im Bereich Eckenberg 5 m im Einschnitt



## Variante MIT Anbindung der Kreisstraße ERH 9





# Gegenüberstellung der Kosten

gem. Kostenpauschalen 2018 des StMB

## ▶ OHNE Anbindung der Kreisstraße ERH 9

- Überführungsbauwerk (ERH 9)  
mit verbreiteter Kappe für Geh- und Radweg  
→ bei ca. 320 m<sup>2</sup> Brückenfläche: **5.500 € / m<sup>2</sup> (2.000 – 12.000 € / m<sup>2</sup>)**  
**ca. 1,8 Mio. €**
- Anpassung ERH 9 auf ca. 200 m Länge: **ca. 0,1 Mio. €**

## ▶ MIT Anbindung der Kreisstraße ERH 9

- Kreisverkehrsplatz  
→ 1-streifiger KVP (OU / ERH9): **Preisspanne: 300.000 € – 2,0 Mio. €**  
**ca. 1 Mio. €**
- Überführungsbauwerk für Geh- und Radweg  
→ bei ca. 110 m<sup>2</sup> Brückenfläche: **7.500 € / m<sup>2</sup>**  
**ca. 0,8 Mio. €**
- Straßenneubau (Fahrbahn-Breite ≤ 7,0 m): **2,1 Mio. € / km (1,30 – 3,1 Mio. € / km)**  
→ Neubau ERH 9 auf ca. 500 m Länge: **ca. 1,1 Mio. €**

▶ Differenz = ca. **1,0 Mio. €** → Kostentragung durch Landkreis (förderfähig)



## Ausblick auf die nächsten Planungsschritte

▶ **Anbindung der Kreisstraße ERH 9 → ja / nein ?**

(= Knotenpunkt Mitte als KVP mit Verlegung der ERH 9 auf ca. 500 m Länge)

- Votum durch Markt Eckental
- Votum durch Landkreis Erlangen-Höchstadt

▶ **Ausplanung der Ortsumgehungstrasse**

- Feinplanung in Lage und Höhe
- Baugrundgutachten (Homogenbereiche)
- Immissionsschutz (Berechnungen mit RLS-19)
- Entwässerungsplanung

} → genaue Massenbilanz

▶ **Abstimmung und Vorlage Vorentwurf**

- Zustimmung Bund (Gesamtplanung, Kosten, Anschlüsse → u.a. auch bzgl. KP Mitte)

▶ **Vor Planfeststellung:  
Abschluss einer Vereinbarung bzgl. des KP Mitte**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

# Landkreis Erlangen-Höchstadt



## Investitionsplanung 2021 - 2024 (Entwurf)

### Straßen-, Brücken- und Radwegebau

- |      |                   |             |               |
|------|-------------------|-------------|---------------|
| UA - | Vermögenshaushalt | Priorität 1 | (Blatt 1 - 3) |
| UA - | Vermögenshaushalt | Priorität 2 | (Blatt 4)     |

Sitzung Kreisausschuss  
am 14.12.2020

Sitzung des Kreistages  
am 21.12.2020

Heßdorf, 27.11.2020  
Landkreis Erlangen-Höchstadt

- Sachgebiet Tiefbau -

Dieter Mußack  
Sachgebietsleiter

# Investitionsprogramm 2021 - 2024

## Straßen-, Brücken- und Radwegbau UA - Vermögenshaushalt

Priorität 1

Kreisstraße HHSt.	Bezeichnung der Maßnahme Radwege, Brücken, etc. Bauabschnitt, Kilometrierung	Kosten					Dritte Gemeinde DB, Bund etc. € i.T.	Ansatz		Haushalt 2021 ff					Bemerkungen Ausbauzustand, Vorplanung, Grunderwerb (=GE), Fertigstellung, Ausbaubeginn, UI-Aufwand, Priorität, etc.
		Gesamt € i.T.	Ausgaben € i.T.	Einnahmen € i.T.	Finanzierung € i.T.	Landkreis € i.T.		bisher € i.T.	HJ 2020 € i.T.	HJ 2021 € i.T.	HJ 2022 € i.T.	HJ 2023 € i.T.	HJ 2024 € i.T.		
	<b>Maßnahmen im Bau</b>														A = Ausgaben, E = Einnahmen F = Finanzbedarf
ERH 16 1.6527	<b>Brücke über die BAB A3 bei Neuhaus</b> mit Geh- und Radweg Länge ca. 1,1 km	1.940	1.940	1.000	940		A E F	0 0	915 700	1.700 1.000	40 40	50 50	150 150	Neubau d. Brücke im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A3, Bau von 2020 bis 2021, Vereinb. m. ABD restl. Geh- u. Radweg bis 2024	
ERH 26 1.6526	<b>Brücke über die BAB A3 bei Hannberg</b> mit Geh- und Radweg Länge ca. 1,2 km	2.040	2.040	1.000	1.040		A E F	0 0	915 700	70 1000	1570 570	70 70	330 330	Neubau d. Brücke im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A3, Bau von 2020 bis 2022, Vereinb. m. ABD restl. Geh- u. Radweg bis 2025	
ERH 33 1.6533	<b>Weiher - Unterschöllenbach</b> Geh- und Radweg, BA 1 Länge 1,3 km und BA 2, Länge ca. 2,5 km	1.490	1.430	600	830	60	A E F	315 80 235	915 350 565	200 170 30				BA 1, Unterschöllenbach - Minderleinsmühle fertig BA 2 Baubeginn 2020, Fertigstellung 9/2020 Ausgleichsmaßnahmen und Restarbeiten in 2021	
	<b>geplante Maßnahmen</b>														
ERH 6 1.6556	<b>Röckenhof - Unterschöllenbach</b> Geh- und Radweg Länge ca. 2,0 km	1.010	970	440	530	40	A E F	30 30	0 0	40 40	50 50	600 300	250 140	Lückenschluss, evtl. Querungshilfen Abstimmung mit Gemeinden bereits erfolgt Abstimmung mit Naturschutz	
ERH 8 1.6548	<b>Unterschöllenbach-Oberschöllenbach</b> Geh- und Radweg km 2 + 000 bis km 2 + 400	240	240	100	140	0	A E F		0 0	30 30	210 100			Abschnitt ist bereits im Radwegekonzept als Lückenschluss enthalten, evtl. Querungshilfen Vorgespr. mit Eckental u. Zweckverband (W + K)	
ERH 23 1.6523	<b>OD Wachenroth</b> Länge ca. 0,57 km	1.150	800	340	460	350	A E F	50 50	10 10	70 70	650 330	20 20	0	erheblicher Unterhaltsaufwand Koordination mit Dorferneuerung u. Gemeinde 3 Brückenbauwerke	

# Investitionsprogramm 2021 - 2024

## Straßen-, Brücken- und Radwegbau UA - Vermögenshaushalt

Priorität 1

Kreisstraße HHSt.	Bezeichnung der Maßnahme Radwege, Brücken, etc. Bauabschnitt, Kilometrierung	Gesamt € i.T.	Kosten			Dritte Gemeinde DB, Bund etc. € i.T.	Ansatz bisher € i.T.	HJ 2020 € i.T.	Haushalt 2021 ff					Bemerkungen Ausbauzustand, Vorplanung, Grunderwerb (=GE), Fertigstellung, Ausbaubeginn, UI-Aufwand, Priorität, etc.
			Ausgaben € i.T.	Einnahmen € i.T.	Finanzierung € i.T.				HJ 2021 € i.T.	HJ 2022 € i.T.	HJ 2023 € i.T.	HJ 2024 € i.T.		
ERH 25 1.6545	<b>Niederndorf-Lkr.Grenze (Behälterberg)</b> Str.km 8,832 - 10,532 Verstärkung: Unterbau u. Decke	780	650	300	350	130	A E F 20 20	0 0	0 0	0 0	300 150 150	330 150 180	vorübergehend zurückgestellt wegen der geplanten Südumgehung der Stadt H`aurach Vereinbarung mit Stadt H`aurach erforderlich	
ERH 25 1.6525	<b>Hammerbach - Beutelsdorf</b> Str.km 0,180 - 3,030 Geh- und Radweg	900	280 *	0	280	620	A E F 0 0	0 0	20 20	230 230	30 30		Vereinbarung m. Stadt Herzogenaurach Federführung Stadt, Bau mit Zuwendungen * nur Kostenanteil Landkreis	
ERH 31 1.6571	<b>Dechsendorf - Möhrendorf</b> Str.km 1,880 - 4,800 Geh- und Radweg	1.500	1.500	650	850		A E F 20 20	10 10	80 80	420 200 220	970 450 520		alte Planung z.T. vorhanden Planungsleistungen 2019 u. 2020 zur Zeit Grunderwerbsverhandlungen	
ERH 36 1.6528	<b>Unterführung d. BAB A3 bei Medbach</b> mit Geh- und Radweg Länge ca. 300 m	1.020	1.020	500	520		A E F 0 0	0 0	0 0	30 30	50 50	940 500 440	Neubau d. Brücke im Zuge des 6-streifigen Ausbaus der A3, Bau ab 2023 bis 2025 Vereinbarung mit der Autobahndirektion	
ERH 36 1.6536	<b>Medbach - Aisch</b> Geh- und Radweg km 1 + 750 bis km 4 + 150	1.190	1.140	500	640	50	A E F 15 15	15 15	55 55	40 40	300 150 150	730 350 380	Planungsleistungen 2020 u. 2021 evtl. Querungshilfen Abstimmung mit Stadt Höchststadt und Gde. Adelsdor	
ERH 36 1.6566	<b>OD Medbach</b> Str.km 1,132 - 1,727 Sanierung + 130 m. G+R	770	750	300	450	20	A E F 15 15	15 15	40 40	400 160 240	280 140 140		starke Straßenschäden, erheblicher Unterhalts- aufwand, Ausbau nach Bauklasse IV (Bk 1.0) (evtl. Vereinbarung mit Stadt erforderlich)	
	<b>Restabwicklung</b>													
1.6501	<b>Allgemein Restabwicklung</b> und Planung von Maßnahmen Priorität 2	250	250	0	250		A E F 50 50	50 50	50 50	50 50	50 50	50 50	Restabwicklung Grunderwerb Restbaumaßnahmen und Ansatz f. Planung Priorität 2	



# Investitionsprogramm 2021 - 2024

Straßen-, Brücken- und Radwegbau

UA - Vermögenshaushalt

Priorität 2

Kreisstraße HHSt.	Bezeichnung der Maßnahme Radwege, Brücken, etc. Bauabschnitt, Kilometrierung	Gesamt € i.T.	Kosten				Dritte Gemeinde DB, Bund etc. € i.T.	Ansatz		Haushalt 2021 ff					Bemerkungen Ausbauzustand, Vorplanung, Grunderwerb (=GE), Fertigstellung, Ausbaubeginn, UI-Aufwand, Priorität, etc.
			Landkreis			bisher € i.T.		HJ 2020 € i.T.	HJ 2021 € i.T.	HJ 2022 € i.T.	HJ 2023 € i.T.	HJ 2024 € i.T.			
			Ausgaben € i.T.	Einnahmen € i.T.	Finanzierung € i.T.										
ERH 13/14	(Höfen)Dondörflein - Herzogenaurach Geh- und Radweg Länge ca 1,4 km	650	600	270	330	50	A E F						600 270 330	Abschnitt Höfen - Dondörflein fertig, Abschnitt Dondörflein-Haurach vorläufig zurückgestellt, vorläufig Führung über Feldweg Richt. Steinbach	
ERH 13	Dondörflein - Falkendorf Geh- und Radweg Länge ca. 2,8 km	1.300	1.250	550	700	50	A E F					100 0 100	1.150 550 600	Abschnitt ist bereits im Radwegekonzept enthalten Lückenschluss zum bestehenden Geh- und Radweg Höfen - Dondörflein	
ERH 13	Höfen - Tuchenbach (Lkr. Fürth) Geh- und Radweg Länge ca. 2,0 km	900	450	200	250	450	A E F			20 20	30 30	200 100 100	200 100 100	Ist bereits als Lückenschluss zum vorhand. G+R Höfen - Dondörflein im Radwegekonzept enthalten Vereinbarung mit dem Lkr. Fürth erforderlich	
ERH 16	Kreuzungsumbau bei Adelsdorf Errichtung eines Kreisverkehrs an der B 470	1.200	480	200	280	720	A E F					50 0 50	200 100 130	230 100 130	Beschluss Kreistag v. 24.05.2017; derzeit Planung durch das Staatliche Bauamt Nürnberg Vereinbarung mit der Bundesrepublik erforderlich
ERH 25	(Hammerbach)-Beutelsdorf-Haundorf Str.km 3,540 - 4,950 Geh- und Radweg	650	600	240	360	50	A E F					200 80 120	400 160 240	Vorplanung z.T. vorhanden, Querungshilfen d. Stadt, Abschnitt Hammerbach - Beutelsdorf vorgezogen in Priorität 1	
ERH 29	Baiersdorf (ERH 5) - Igelsdorf Geh- und Radweg Länge ca. 920 m	390	390	160	230		A E F					40 40	350 160 190	Abschnitt ist bereits im Radwegekonzept enthalten Lückenschluss, evtl. Querungshilfen	
	<b>Summen Priorität 2 von 2021-2024</b>	5.090	3.770	1.620	2.150	1.320	A E F					80 0 80	740 280 460	2.930 1.340 1.590	



# Sanierung versus Neubau an anderer Stelle

Bestandsanalyse durch die Bermüller + Niemeyer Architekturwerkstatt

für das

Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Dienststelle Höchstadt a.d. Aisch







Dipl.-Ing. Architektin Sophie Bermüller - Inhaberin

- 13 Jahre Berufserfahrung
- Persönliche Referenzprojekte:
  - > Neubau Mariencampus, Nürnberg, 20 Mio. €
  - > Sanierung Meistersingerhalle, Nürnberg, 8 Mio.
  - > Neubau Wohnquartier Carlina Park, Nürnberg, 50 Mio. €
  - > Sanierung Grand Hotel Le Méridien, Nürnberg, 4 Mio. €

Dipl.-Ing. Architekt (FH) Matthias Niemeyer - Inhaber

- 15 Jahre Berufserfahrung
- Persönliche Referenzprojekte:
  - > Neubau + Sanierung Europäische Zentralbank, Frankfurt, 1.4 Mrd. €
  - > Neubau UniCredit Campus, Wien, 500 Mio. €
  - > Neubau Quartier Hechtpark Dresden, 34 Mio. €





QUARTIER HOCHVIER  
in Leipzig

**BGF:**  
ca. 30.030 qm  
**NUTZUNGEN:**  
Hotel, Büros, Wohnen,  
Betreutes Wohnen &  
Gewerbe

Wettbewerb 2020



LE MÉRIDIAN  
in Nürnberg

**BGF:**  
ca. 10.000 qm  
**NUTZUNGEN:**  
Hotel, Bar, Restaurant  
  
Umbau  
+ Brandschutzsanierung  
Fertigstellung 2019

CARLINA PARK,  
in Nürnberg

**BGF:**  
ca. 13.400 qm  
**NUTZUNGEN:**  
Wohnen, Gewerbe

Planung  
Derzeit im Bau  
Fertigstellung 2021



MIACARA STORE,  
in Herzogenaurach

**BGF:**  
ca. 700 qm  
**NUTZUNGEN:**  
Flagshipstore, Lager,  
Konfektionierung

Planung + Bauleitung  
Fertigstellung 2017





## MEHRFAMILIENHAUS in Neumarkt

**BGF:**

ca. 460 qm

**NUTZUNGEN:**

Wohnen

Planung

Baubeginn 2021



## FUJI YAMA in Nürnberg

**BGF:**

ca. 1.000 qm

**NUTZUNGEN:**

Sushi-Restaurant

Planung + Bauleitung

Fertigstellung 2020



## MEHRFAMILIENHAUS in Erlangen

**BGF:**

ca. 3.270 qm

**NUTZUNGEN:**

Wohnen

Planung

Baubeginn 2021



## RÖTHELHEIM HOCH<sup>3</sup> in Erlangen

**BGF:**

ca. 7.600 qm

**NUTZUNGEN:**

Wohnen, Gewerbe

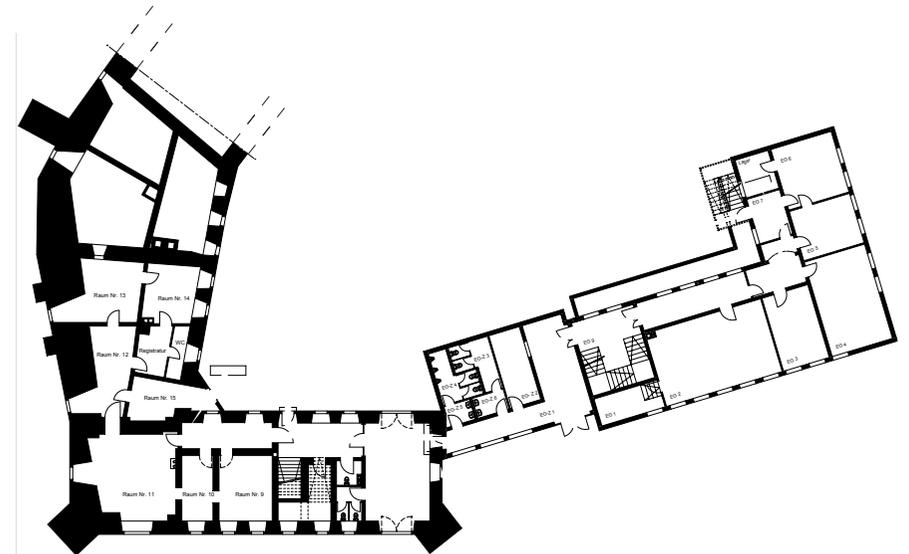
Wettbewerb 2018



- Historische Schlossanlage aus dem 11. Jahrhundert in Höchstadt
- Anbau aus den 60er Jahren, Fassaden- und Dachsanierung 2010
- Abteilungen: Bauamt, Gesundheitsamt, Sozialamt+Jobcenter, Kfz-Zulassung, Sozialamt, Umweltamt, Veterinäramt, Abfallwirtschaft
- Verteilung über den nordöstlichen u. mittleren Teil aller Geschosse



Grundriss Altbau und Anbau





### HISTORISCHES SCHLOSSGEBÄUDE

- Nicht unterkellertes Gebäude mit Erdgeschoss, zwei Obergeschossen und einem nicht ausgebauten Dachstuhl
- Überdurchschnittlich dicke Außenmauern aus Sandstein (bis zu 4 m dick)
- Kleinteilige Raumstruktur, teils aneinander geschaltet und nicht direkt zu erschließen (gefangene Räume)
- Erschließung über zentrales Treppenhaus im nördlich Gebäudeteil  
-> Ohne Aufzug - keine Barrierefreiheit vorhanden



### ANBAU MIT VERBINDUNGSBAU

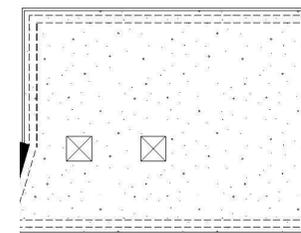
- Anbau und Zwischenbau aus den 1960er Jahren
- Dämmung und komplette Sanierung der Fassade erfolgte vor ca. 10 Jahren durch das Konjunkturpaket II
- Baulicher Zustand weitestgehend ohne größere Mängel
- Erschließung über Treppenhaus  
-> Ohne Aufzug - keine Barrierefreiheit vorhanden



- Sichten und Digitalisieren der Bestandspläne
- Ortsbegehung sämtlicher Räume und detaillierte Dokumentation zusammen mit Herrn Lux (Kreisbaumeister) und Herrn Walter (Sachgebietsleiter, Verwaltung, Technik)
- Auswertung und Auflistung sämtlicher baulicher, technischer und funktionaler Mängel mit Hilfe von Planradar (Software)
- Bewertung und Gegenüberstellung einer Sanierung im Vergleich zu einem Neubau einschließlich Kosteneinschätzung
- Fazit und Empfehlung



Fluchttreppe Südseite Systemschnitt





## SCHÄDEN MAUERWERK/PUTZ

- Starke Durchfeuchtung der Sockelflächen
- Starke Schädigung der Sandsteinoberflächen durch Salze
- Übliche Abdichtung für Sockelsanierung nicht ausreichend
- Massive Schäden auch bei übriger Fassadenfläche oberhalb des Sockels z. B. Risse und Abplatzungen

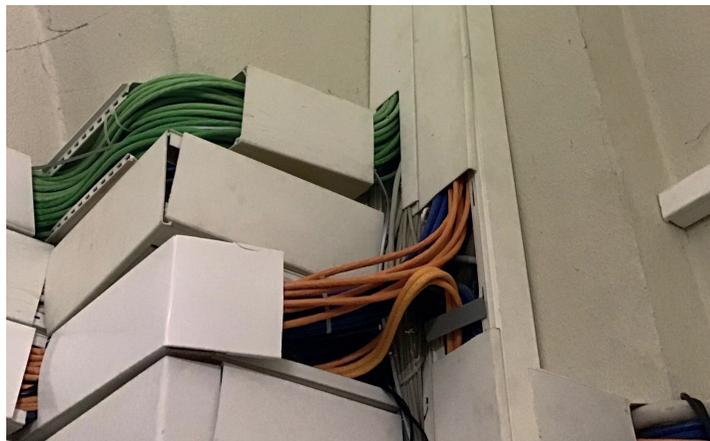




### HAUSTECHNIK

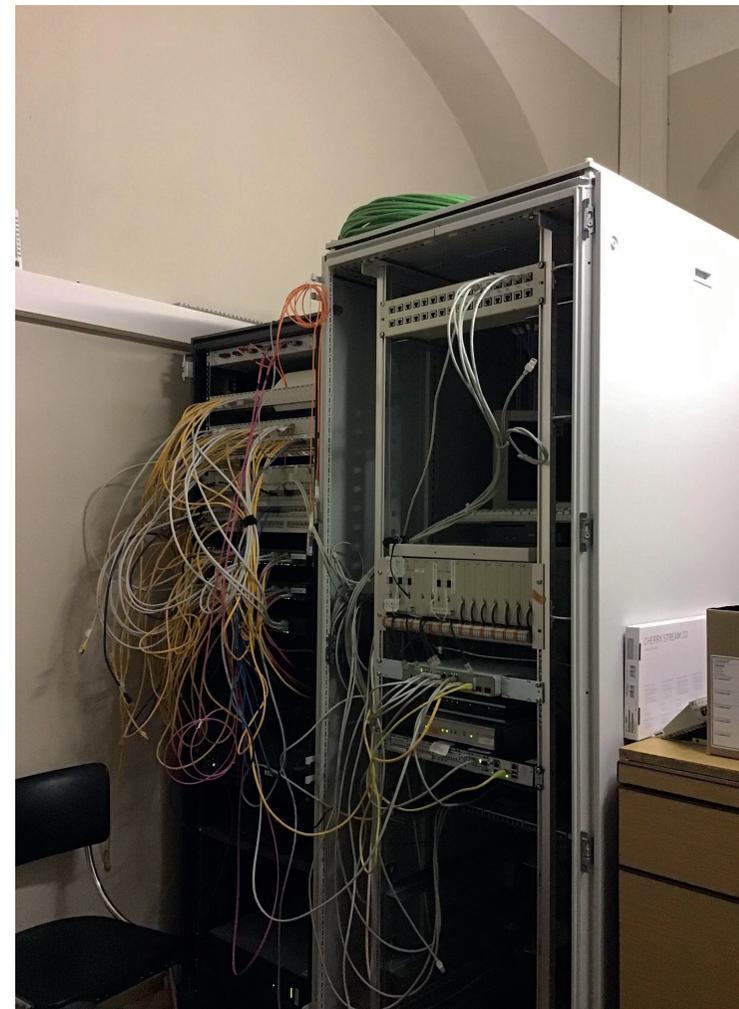
#### Heizung

- Lüftungsanlage nicht vorhanden
- Verrohrungen für Frischwasser/Heizung/Heizkörper sanierungsbedürftig
- Komplettaustausch der Rohrleitungen erforderlich



#### Elektro

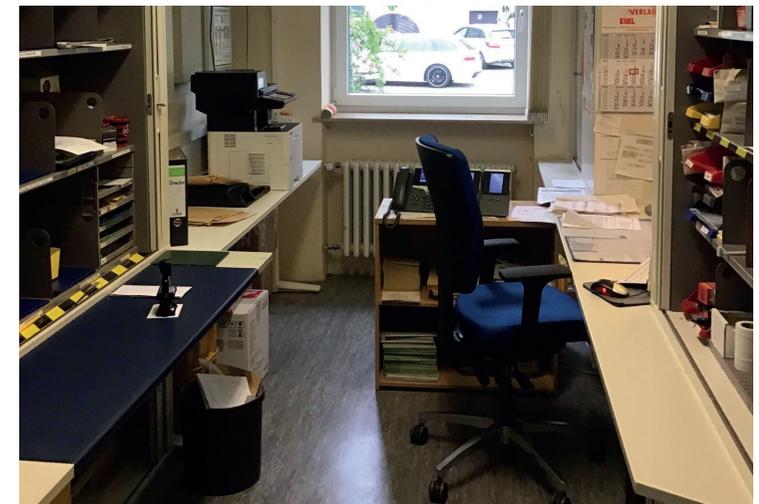
- Elektroinstallation ohne Schutzschalter, Verkabelung teils beschädigt
  - Datenverkabelung nicht auf dem Stand der Technik
- > Sofortmaßnahme Sanierung sicherheitsrelevanter Mängel schon in Bearbeitung/Ausführung





### UNZUREICHENDE ARBEITSPLÄTZE

- Arbeitsplatzbeleuchtung teils mangelhaft
- Unzureichender Stauraum
- Zu wenig Bewegungsfläche gem. Arbeitsstättenrichtlinie
- Unzureichende Sozialräume
- 2. Rettungsweg verschlossen und/oder verstellt





## NEUBAU

- Angemessene flexible Einteilung der Arbeitsplätze unter Einhaltung aller aktuellen Arbeitsschutzrichtlinien
- Innovativer Neubau mit Mehrwert für den Standort
- Mehrbedarf an Fläche, wenn alle Mitarbeiter in einem Gebäude untergebracht werden sollen + Reserveflächen
- Kosten pro Arbeitsplatz liegen mit 71.400 € unter den Schätzkosten bei der Sanierung (72.000 € pro Arbeitsplatz)

## SANIERUNG

- Hohe Kosten aufgrund kleinteiliger Raumstruktur, schlechter baulichen Zustand
  - Funktionale Mängel sind selbst nach vollumfänglichen Umbau nicht vollständig gelöst
  - Anzahl der Arbeitsplätze ist nicht ausreichend (47 Arbeitsplätze nicht vorhanden)
- > Zusätzlicher Neubau erforderlich  
-> Reserveflächen?



## SANIERUNG DES KOMPLETTEN BESTANDS

### Schlossanlage

Altbau KG 300 brutto (74,7%)	2.850.212 €
Kostenansatz KG 400 brutto (25,3%)	965.333 €
Baukostensteigerung seit 2019 bis 2021 10%	381.554 €
Regionalfaktor Erlangen Höchstadt 1,01	41.971 €
Zwischensumme KG 300 – 400	4.239.070 €
Unvorhergesehenes 5%	211.954 €
<hr/>	
Zwischensumme Sanierung Schloss brutto	4.451.024 €

### Sanierung Anbau mit Zwischenbau

Anbau KG 300 brutto (70,4%)	1.444.070 €
Kostenansatz KG 400 brutto (29,6%)	607.166 €
Baukostensteigerung seit 2019 bis 2021 10%	205.124 €
Regionalfaktor Erlangen Höchstadt 1,01	22.564 €
Zwischensumme KG 300 – 400	2.278.923 €
Unvorhergesehenes 5%	113.946 €
<hr/>	
Zwischensumme Sanierung Anbau+Zwischenbau brutto	2.392.869 €

**Gesamtkosten Sanierung Schloss + Anbau brutto 6.844.000 €**  
(gerundet)

-> nur 95 Arbeitsplätze realisierbar (= 72.000 €/Pro Arbeitsplatz)



## SANIERUNG DES KOMPLETTEN BESTANDS

Zwischensumme Sanierung Schloss brutto	4.451.024 €
Zwischensumme Sanierung Anbau+Zwischenbau brutto	2.392.869 €
<b>Gesamtkosten Sanierung Schloss + Anbau brutto</b> (95 Arbeitsplätze)	<b>6.844.000 €</b> (gerundet)

+ Neubau für 47 fehlende Arbeitsplätze	3.384.000 €
<b>Gesamtkosten Sanierung</b> <b>Schloss + Anbau inkl. Neubau brutto</b> <b>ohne Kosten für Interimslösung</b> (142 Arbeitsplätze => 72.000 €/Pro Arbeitsplatz)	<b>10.228.000 €</b> (gerundet)

## NEUBAU

A Kostenschätzung Neubau auf Basis der Bestandskubatur

Mittelwert brutto aus Kosten pro BRI, BGF und NUF	6.730.120 €
Baukostensteigerung seit 2020 bis 2021 5%	336.506 €
Regionalfaktor Erlangen Höchstadt 1,01	70.666 €
Zwischensumme KG 300 – 400	7.137.292 €
Unvorhergesehenes 5%	356.865 €

<b>Gesamtkosten Basis Bestandskubatur brutto</b> (95 Arbeitsplätze)	<b>7.494.000 €</b> (gerundet)
--	----------------------------------

B Kostenschätzung Neubau auf Basis neu ermittelte Flächen gem. Bedarfsanalyse

Mittelwert brutto aus Kosten pro BRI, BGF und NUF	Baukos-	9.105.180 €
tensteigerung seit 2020 bis 2021 5%		455.259 €
Regionalfaktor Erlangen Höchstadt 1,01		95.604 €
Zwischensumme KG 300 – 400		9.656.043 €
Unvorhergesehenes 5%		482.802 €

<b>Gesamtkosten Basis Bedarfsanalyse brutto</b> <b>ohne Grundstück</b> (142 Arbeitsplätze => 71.400 €/Pro Arbeitsplatz)	<b>10.139.000 €</b> (gerundet)
---	-----------------------------------



- Nach fachgerechter Sanierung laut Arbeitsstättenrichtlinien nur ca. 95 der 142 benötigten Arbeitsplätze mit einer Gesamtinvestition in Höhe von 6,84 Mio. Euro brutto realisierbar
- Entspricht ca. 72.000 € brutto Investition/Arbeitsplatz.
  - > Dabei entfallen 47 weitere Arbeitsplätze, die an anderer Stelle angemietet oder errichtet werden müssen
- Gebäude während Generalsanierung nicht nutzbar
  - > Entstehung weiterer Kosten durch Interimslösung
- Diverse Kompromisse bei Sanierung wie Denkmalschutz, bestehende Struktur, Barrierefreiheit, Klimaeffizienz, offene und flexible Büroräume
- Bei einem Neubau kostet ein Arbeitsplatz gemäß Schätzung ca. 71.400 € brutto
- Sämtliche Standards und individuelle Bedürfnisse sowie ein angemessenes, flexibles Raumkonzept für einen effizienten, innovativen Verwaltungsbau könnten in einem Neubau umgesetzt werden

➔ **Unter Berücksichtigung der notwendigen Gesamtinvestition und im Hinblick auf eine möglichst langfristige Nutzung mit hoher Flexibilität ist die Variante des Neubaus zu bevorzugen**

**Abstimmungsvereinbarung  
für den Landkreis Erlangen-Höchstadt (VG-Nr.: BY054)  
nach § 22 VerpackG**

zwischen

**Landratsamt Erlangen-Höchstadt  
Nägelsbachstraße 1  
91052 Erlangen**

- vertreten durch den Landrat Herrn Alexander Tritthart -

- im Folgenden auch „öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger“ genannt -

und

- 1. INTERSEROH Dienstleistungs GmbH, Stollwerckstraße 9a, 51149 Köln**
- 2. Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH, Edmund-Rumpler-Straße 7, 51149 Köln**
- 3. Landbell AG für Rückhol-Systeme, Rheinstraße 4L, 55116 Mainz**
- 4. Zentek GmbH & Co. KG, Ettore-Bugatti-Straße 6-14, 51149 Köln**
- 5. Veolia Umweltservice Dual GmbH, Hammerbrookstraße 69, 20097 Hamburg**
- 6. PreZero Dual GmbH, Stiftsbergstraße 1, 74172 Neckarsulm**
- 7. Reclay Systems GmbH, Im Zollhafen 2-4, 50678 Köln**
- 8. Noventiz Dual GmbH, Dürener Straße 350, 50935 Köln**
- 9. RK Recycling Kontor GmbH & Co. KG, Waltherstr. 49-51, 51069 Köln**
- 10. BellandVision GmbH, Bahnhofstraße 9, 91257 Pegnitz**

**(die Systeme 2 – 9 vertreten durch die INTERSEROH Dienstleistungs GmbH)**

- im Folgenden auch „Systeme“ genannt -

## Präambel

Die Systeme betreiben auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ein System zur flächendeckenden Entsorgung von restentleerten Verpackungen im Sinne der Abschnitte 3 und 4 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG). Die Sammlung ist gem. § 22 Abs. 1 S.1 VerpackG auf die vorhandenen Sammelstrukturen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger abzustimmen, in deren Gebiet sie eingerichtet wird. Die Systeme sind verpflichtet, einen gemeinsamen Vertreter zu benennen, der mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Verhandlungen über den erstmaligen Abschluss sowie jede Änderung der Abstimmungsvereinbarung führt (§ 22 Abs. 7 S. 1 VerpackG, im Folgenden „gemeinsamer Vertreter“ genannt). Der Abschluss sowie jede Änderung dieser Vereinbarung bedürfen mit Inkrafttreten des Verpackungsgesetzes der Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers sowie von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmungsvereinbarung beteiligten Systeme (§ 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG).

Diese Vereinbarung gibt das Verhandlungsergebnis mit dem gemeinsamen Vertreter wieder.

Der Text dieser Vereinbarung ersetzt alle bisher nach § 6 Abs. 4 VerpackV oder Vorläuferfassungen getroffenen Vereinbarungen und gibt den Inhalt der zwischen den Parteien erfolgten Abstimmung abschließend wieder. Er wird als öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen und trifft die gesetzlich notwendigen Regelungen des Abstimmungsverhältnisses zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und den Systemen nach § 22 VerpackG. Der gemeinsame Vertreter steht aber für weitergehenden Regelungsbedarf außerhalb dieser Vereinbarung als Ansprechpartner zur Verfügung.

## § 1

### Gegenstand der Vereinbarung

1. Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Abstimmung zwischen den Systemen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 22 VerpackG über die Ausgestaltung eines Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen privater Endverbraucher gemäß § 14 Abs. 1 VerpackG im Landkreis Erlangen-Höchstadt in den jeweiligen Gebietsgrenzen. Ein gegebenenfalls abweichender Zuschnitt von Sammelgebieten im Rahmen der Ausschreibung nach § 23 VerpackG ist dabei ohne Belang. Die von den Parteien vereinbarten Anlagen 3 ff. sind Bestandteil der Vereinbarung und nur zusammen mit dieser gültig.
2. Die Systeme werden die Sammlung von restentleerten Verpackungen gem. § 14 Abs. 1 VerpackG im Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unter besonderer Berücksichtigung der Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers betreiben.
3. Soweit nicht ausdrücklich anders geregelt, sind die Systeme berechtigt, ihre Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch von ihnen beauftragte Dritte erfüllen zu lassen. Die den Systemen nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten werden sie auch bei der Beauftragung Dritter beachten und die Einhaltung dieser Pflichten durch die Drittbeauftragten sicherstellen. Die Systeme stellen insbesondere sicher, dass Beeinträchtigungen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme durch den Betrieb ihres Sammelsystems unterbleiben.
4. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet sich seinerseits, auf die berechtigten Interessen der Systeme Rücksicht zu nehmen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt insbesondere sicher, dass Beeinträchtigungen des Systembetriebs durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungssysteme unterbleiben. Das Recht zur eigenverantwortlichen Ausgestaltung seiner Satzungsregelungen bleibt davon unberührt.

## **§ 2**

### **Abfallwirtschaft des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers**

Der Umfang der dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. dessen Drittbeauftragten obliegenden Entsorgungsaufgaben und die Art und Weise der Erfüllung ergeben sich insbesondere aus der den Vertragspartnern bekannten Abfallwirtschaftssatzung und dem Abfallwirtschaftskonzept des Landkreises Erlangen-Höchstadt in ihrer jeweiligen Fassung, die diesem Vertrag als Anlage 1 und 2 beigelegt sind. Änderungen der Satzung und des Abfallwirtschaftskonzeptes werden dem gemeinsamen Vertreter vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unverzüglich übersandt und ersetzen die vorherigen Anlagen 1 und 2. Darüber hinaus gehende Informationen aus dem Bereich der Abfallwirtschaft, die für das Funktionieren des Systembetriebs erforderlich sind, stellt der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ebenfalls auf Anforderung zur Verfügung.

## **§ 3**

### **Systemfestlegungen**

1. Das zwischen den Parteien abgestimmte, durch die Systeme im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einzurichtende bzw. eingerichtete Erfassungssystem für restentleerte Leichtverpackungen (LVP), Verpackungen aus Glas und Verpackungen aus Papier, Pappe, Karton (PPK) ist in den Anlagen 3 bis 5 zu dieser Vereinbarung festgelegt (Systemfestlegungen).
2. Der dort festgelegte Pflichtenumfang ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Soweit eine bestandskräftige Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG besteht oder nachträglich erfolgt, ist diese ebenfalls Bestandteil dieser Vereinbarung. Bei Unstimmigkeiten zwischen Anlage 3 und der Rahmenvorgabe gehen die Regelungen der Rahmenvorgabe vor.

Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet sich, Rahmenvorgaben nach § 22 Abs. 2 VerpackG nur so zu erlassen oder zu

ändern, dass diese im Rahmen einer ordnungsgemäßen Vergabe von Sammelleistungen nach § 23 VerpackG jeweils für die gesamte Vertragslaufzeit zugrunde gelegt werden können und nicht in bereits vergebene Sammelaufträge eingreifen.

3. Nachfolgend aufgeführte Änderungen des in den Anlagen 3 und 4 festgelegten Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen bedürfen einer vorherigen Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, die in Form einer Änderung dieser Abstimmungsvereinbarung in den Anlagen 3 und/oder 4 zu dokumentieren ist und erst wirksam wird, wenn diese Dokumentation erfolgt ist:

- a) Umstellung der für die jeweilige Sammlung angegebenen Leerungs-/Abfuhrhythmen (Häufigkeit der Durchführung der Sammlung) und des Zeitraums der Behälterleerung, sofern dieser in Anlage 3 vereinbart ist,
- b) Abweichungen in der jeweils angegebenen Bereitstellung von Sammelcontainern, die zu einer wesentlichen Veränderung der Containerdichte und/oder Containerstandortdichte führen; eine wesentliche Veränderung liegt insbesondere vor, wenn sich hierdurch die tatsächliche Containerstandortdichte pro Einwohner um mehr als 5 % verändert,
- c) Wesentliche Einschränkungen oder Veränderungen der Rückgabemöglichkeiten für private Endverbraucher nach § 3 Abs. 11 VerpackG,
- d) Nicht nur geringfügige Einschränkungen oder Veränderungen des Angebotes an Erfassungseinrichtungen, Sammelgefäßen bzw. Sammelsäcken bei privaten Haushaltungen i.S.v. § 3 Abs. 11 S. 1 VerpackG.

4. Bei der Entscheidung über eine Zustimmung zu einer Änderung hat der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auf die berechtigten Interessen der Systeme Rücksicht zu nehmen. Die Zustimmung soll erfolgen, wenn die berechtigten Interessen der Systeme an der Systemänderung die Belange des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers überwiegen.
5. Soweit eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG besteht, liegt die Entscheidung über deren Änderung im ausschließlichen Verantwortungsbereich des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers.

#### **§ 4**

##### **Mitbenutzung kommunaler Sammelstrukturen**

1. Zwischen den Systemen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger besteht Einvernehmen, dass die in der Anlage 6 (Wertstoffhöfe) und 7 (PPK) (sofern vorhanden) aufgelisteten abfallwirtschaftlichen Sammelstrukturen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers, zu denen ggfs. auch Entsorgungsleistungen von Drittbeauftragten gehören, von den Systemen auch für die Sammlung restentleerter Verpackungen mitbenutzt werden.
2. Der prozentuale Anteil der Mitbenutzung der jeweiligen Sammelstruktur durch die Gesamtheit der Systeme sowie die sonstigen mit der Mitbenutzung zusammenhängenden Fragen, insbesondere die Höhe der zu zahlenden Entgelte, der zu verrechnenden Erlöse oder der gegen Wertausgleich herauszugebenden PPK- Mengen sowie die operative Abwicklung auf der Grundlage von § 22 Abs. 3 und 4 VerpackG sind ebenfalls in Anlage 6 (Wertstoffhöfe) und 7 (PPK) verbindlich festgelegt.

## § 5

### Fortlaufende Zusammenarbeit/Nachweise

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme werden fortlaufend die Einzelheiten der Durchführung der ihnen jeweils obliegenden Entsorgungsaufgaben koordinieren (z. B. Koordination von Abfuhrtagen und Tourenplänen, ggfs. unter Beachtung einer Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG). Die Zusammenarbeit hat sich unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Systembetreibers insbesondere an folgenden besonders zu berücksichtigenden Belangen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auszurichten:
  - a) Der laufende Betrieb der öffentlich-rechtlichen Sammelstrukturen (Revierdurchfahrt, Behälterbereitstellung, Leerungsvorgang) darf durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen der Systeme nicht beeinträchtigt werden.
  - b) Die seitens der Abfallerzeuger erforderliche Mitwirkung und Akzeptanz für die Gesamtheit der eingerichteten Getrenntsammlsysteme darf durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen der Systeme nicht beeinträchtigt oder gefährdet werden. Trennvorgaben, Termin- und Abfuhrregelungen der von den Systemen betriebenen Erfassungseinrichtungen müssen sich in möglichst eindeutig abgegrenzter, übersichtlicher und schlüssiger Weise in die Sammelstrukturen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers einfügen.
  - c) Die Durchführung des Systembetriebs hat so zu erfolgen, dass unberechtigte Abfallablagerungen und Verunreinigungen durch Verpackungen im Vertragsgebiet vermieden werden. Die Systeme sind verpflichtet, Ablagerungen und Verunreinigungen durch Verpackungen, die durch den Betrieb der Erfassungseinrichtungen verursacht werden, unverzüglich – unter Berücksichtigung betrieblicher Belange spätestens aber innerhalb von 48 Stunden nach Aufforderung durch den öffentlich-

rechtlichen Entsorgungsträger – zu entfernen, insbesondere Verpackungen neben Depotcontainern und bei der Abfuhr liegen gebliebene Verpackungen. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wird die Systeme bzw. deren Entsorger über ihm zur Kenntnis gelangte Verunreinigungen sowie über nach Maßgabe des § 6 durch ihn veranlasste Maßnahmen unverzüglich in Kenntnis setzen.

2. Die vorstehenden Verpflichtungen sind nicht auf den auf ein System entfallenden Mengenanteil beschränkt. Die Parteien stimmen aber darin überein, dass der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger sich vorrangig an den Ausschreibungsführer gem. § 23 Abs. 2 Satz 1 VerpackG wenden soll und dieser sich vorrangig um Abhilfe bemüht. Für Verpflichtungen aus möglichen Kostenerstattungsansprüchen haften die Systeme jeweils in Höhe ihres Marktanteils, der nach dem jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle festgelegten Anteil der Systeme für die Aufteilung der Nebenentgelte (gemäß §§ 19 Abs. 2 Ziff. 2, 22 Abs. 9 VerpackG) zu bestimmen ist. § 427 BGB findet keine Anwendung.
3. Die Systeme verpflichten sich, für die auf sie jeweils entfallenden Mengenanteile auf Anforderung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers zeitnah unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen diejenige Nachweise zur Erfassung und Verwertung vorzulegen, die der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur Erstellung seiner Abfallbilanz benötigt. Die Nachweise zur Erfassung können auch in zusammengefasster Form vom gemeinsamen Vertreter übermittelt werden.

## **§ 6**

### **Beeinträchtigungen oder Störungen des Systembetriebs**

1. Bei mehr als geringfügigen Beeinträchtigungen und/ oder Störungen des Erfassungssystems für restentleerte Verpackungen, insbesondere bei:

- wiederholt fehlender bzw. verspäteter Leerung/Abholung der von den Systemen betriebenen Erfassungsgefäße (z.B. Container) / Erfassungseinrichtungen (z.B. Abfallsäcke),
- nicht zeitgerechter Aufstellung / Ausgabe von Erfassungsgefäßen / Erfassungseinrichtungen innerhalb von 14 Tagen ab Anforderung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger,
- sonstigen, nachhaltigen Verunreinigungen, die durch einen nicht ordnungsgemäßen Systembetrieb verursacht worden sind,

kann der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger erforderlichenfalls entweder selbst oder durch ein von ihm beauftragtes Unternehmen etwaige unaufschiebbare Maßnahmen zur Beseitigung der Beeinträchtigung und / oder der Störung auf Kosten der Systeme durchführen (lassen).

Maßnahmen sind – außer bei Gefahr im Verzug – vorher anzukündigen, um den Systemen zu ermöglichen, die Störung selbst zu beseitigen.

2. Die Systeme sind verpflichtet, in Verträgen mit von ihnen beauftragten Entsorgern die in Abs. 1 genannten Eingriffsbefugnisse des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers aufzunehmen.

## **§ 7**

### **Vergabe von Entsorgungsdienstleistungen**

1. Sofern die Systeme beabsichtigen, Entsorgungsdienstleistungen zum Betrieb ihres Erfassungssystems im Vertragsgebiet neu zu vergeben, haben sie den Ausschreibungsführer (§ 23 Abs. 2 Satz 1 VerpackG) zu verpflichten, das Vergabeverfahren unter Beachtung dieser Abstimmungsvereinbarung und ggfs. wirksamer Rahmenvorgabe nach § 22 Abs. 2 VerpackG durchzuführen.

2. Um dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Überprüfung der Einhaltung dieser Vereinbarung zu ermöglichen, verpflichten die Systeme den Ausschreibungsführer, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zeitgleich mit der Auftragsbekanntmachung nach § 23 Abs. 4 S.2 VerpackG für sein Gebiet den Zugang zur Ausschreibungsplattform kostenfrei zu gewähren und eine Leseberechtigung für die dort hinterlegten Unterlagen einzuräumen. Sofern der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Einwendungen gegen die Ausschreibungsunterlagen erheben möchte, hat er diese innerhalb von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung über die Einräumung der Leseberechtigung dem Ausschreibungsführer mitzuteilen. Im Falle eines außerordentlichen Entsorgerwechsels hat der Ausschreibungsführer die Pflicht, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dies unverzüglich unter Darlegung der beabsichtigten Maßnahmen anzuzeigen.
  
3. Die Systeme verpflichten den Ausschreibungsführer dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger jeweils rechtzeitig – möglichst bis Ende August des laufenden Jahres – die erforderlichen aktuellen Informationsgrundlagen (z.B. Sammelvorgaben, Termine, Standorte, Telefonnummern, Ansprechpartner und E-Mail-Kontakt beim Entsorgerwechsel) sowie ggf. geeignete Beratungsmaterialien zu übermitteln und kompetente Ansprechpartner für den Klärungsbedarf zum laufenden Betrieb zu benennen.

## **§ 8**

### **Umgang mit Fehlbefüllungen**

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme sind verpflichtet, mit wirkungsvollen Maßnahmen (z. B. vertragliche Festlegungen, Kontrollen, Gestaltung der Entsorgungsgefäße / Erfassungseinrichtungen) einer im Widerspruch zum Abfallwirtschaftskonzept und zur Abfallsatzung stehenden Miterfassung von an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassenden Abfällen durch das Erfassungssystem entgegenzuwirken.

2. Sofern ein System feststellt, dass haushaltsnahe Behälter („Gelbe Tonnen“) / Sammelsäcke („Gelbe Säcke“) zur Erfassung von LVP-Verpackungen mit überlassungspflichtigen Abfällen oder mit schädlichen Materialien, die einer Einsammlung/Beförderung durch den von den Systemen beauftragten Dritten entgegenstehen, erheblich fehlbefüllt sind, ist die jeweilige Gelbe Tonne / der jeweilige Gelbe Sack mit einem Hinweis zu versehen, der den Abfallerzeuger/-besitzer zur Nachsortierung bis zur nächsten Abfuhr auffordert. Ausgenommen hiervon sind stoffgleiche Nichtverpackungen, sofern für diese eine gemeinsame Erfassung nach § 22 Abs. 5 VerpackG vereinbart ist. Wird der Aufforderung zur Nachsortierung nicht nachgekommen, wird der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger hierüber informiert und wird im Rahmen seiner satzungsrechtlichen Befugnisse eine gebührenpflichtige Entsorgung als Beseitigungsabfall durchführen. Im Wiederholungsfall kann die Anfallstelle im Einvernehmen mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zeitweilig von der Verpackungsentsorgung durch die Gelbe Tonne ausgeschlossen werden. Die Nutzer sind über Anlass und Dauer der Maßnahme sowie den richtigen Gebrauch des Systems in Abstimmung mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu informieren.
  
3. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und der Ausschreibungsführer werden sich auf Wunsch auch nur einer Partei mindestens einmal jährlich über die Qualität der Erfassung gebrauchter Verpackungen im Vertragsgebiet austauschen und sich bei erkannten Mängeln über geeignete Maßnahmen zur Abhilfe verständigen.

**§ 9**  
**Einbezug anderer Materialien als Verkaufsverpackungen**  
**in das Erfassungssystem**

1. Es ist den Systemen nur gestattet, mit ausdrücklicher Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gezielt andere Abfälle als Verpackungen aus privaten Haushaltungen und gleichgestellten Anfallstellen nach § 3 Abs.11 VerpackG in das abgestimmte Sammelsystem miteinzubeziehen. Eine ggfs. erteilte Zustimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers entbindet den Systembetreiber nicht von der Pflicht, die Zulässigkeit eines derartigen Vorgehens mit den zuständigen Stellen zu klären.

Bereits zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch die zuständige Behörde nach § 26 KrWG genehmigte und in das Erfassungssystem der Systeme integrierte Rücknahmesysteme bleiben unberührt.

2. Sofern die Parteien sich darüber einig sind, dass Verkaufsverpackungen und sog. stoffgleiche Nichtverpackungen aus Kunststoffen und/oder Metallen in einem gemeinsamen Sammelbehälter nach den Vorgaben des § 22 Abs. 5 VerpackG erfasst werden sollen, sind die Einzelheiten der Zusammenarbeit in Anlage 8 zu diesem Vertrag geregelt. Ansonsten findet eine gemeinsame Erfassung von Verkaufsverpackungen und sog. stoffgleichen Nichtverpackungen aus Kunststoffen und/oder Metallen bis auf weiteres nicht statt.

**§ 10**  
**Durchsetzung der Abstimmungsvereinbarung**

1. Falls ein System oder die von ihm beauftragten Dritten Pflichten aus dieser Vereinbarung nicht, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß erfüllen und dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger dadurch Kosten oder finanzielle

Verluste entstehen, kann dieser die entstandenen Kosten oder die finanziellen Verluste – falls das System eine Erstattung verweigert – durch Inanspruchnahme der vom System gemäß § 18 Abs. 4 VerpackG bei dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, hinterlegten Sicherheit ausgleichen.

Sofern sich der Pflichtenverstoß nicht einem System allein zuordnen lässt, besteht zwischen den Parteien Einvernehmen darüber, dass die Zuordnung und die Inanspruchnahme in Bezug auf alle Systeme in Höhe des jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle gem. § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG vorgenommen werden kann.

2. Das System unterwirft sich gem. § 54 S. 2 i. V. m. § 61 VwVfG NW wegen der sich aus dieser Abstimmungsvereinbarung für ihn ergebenden Pflichten (z.B. §§ 1 Abs. 3, 3 Abs. 3, 6 Abs. 1, 7 Abs. 2 und 3, 8, 9) mit Ausnahme der sich aus § 12 Abs. 2 ergebenden Pflichten der sofortigen Vollstreckung (§ 22 Abs. 6 VerpackG). Die Unterwerfung umfasst alle Regelungen dieses Vertrages (ausgenommen § 12 Abs. 2), die einen vollstreckungsfähigen Inhalt aufweisen, auch die in den Anlagen zu dieser Abstimmungsvereinbarung geregelten finanziellen Verpflichtungen des Systems. Sofern sich das die Vollstreckungsmaßnahme auslösende Ereignis nicht dem System allein zuordnen lässt, besteht zwischen den Vertragspartnern Einvernehmen darüber, dass die Zuordnung und die Inanspruchnahme in Bezug auf alle Systeme in Höhe des jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle gem. § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG vorzunehmen ist.
3. Eine vorherige Aufforderung/Androhung an das oder die Systeme zur Einstellung des pflichtwidrigen Verhaltens bzw. zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten verbunden mit der Ankündigung des andernfalls erfolgenden Vorgehens des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Sinne von Abs. 1 oder Abs. 2, hat vorab unter Fristsetzung zu erfolgen, sofern nicht der sofortige Vollzug zur Verhinderung einer rechtswidrigen Tat, die einen

Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht, oder zur Abwendung einer drohenden Gefahr notwendig ist.

4. Soweit die Systeme dem Ausschreibungsführer gesonderte Verpflichtungen in Bezug auf diese Vereinbarung auferlegen, können diese vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unmittelbar gegenüber dem Ausschreibungsführer durchgesetzt werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.

## **§ 11**

### **Vertragsanpassung**

1. Sofern sich aus § 22 Abs. 8 VerpackG ein Anspruch des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers auf Anpassung dieser Vereinbarung ergibt, verpflichten sich die Systeme, mit dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger umgehend Verhandlungen über eine Vertragsanpassung mit dem Ziel der Integration der veränderten Rahmenbedingungen in dieses Regelwerk aufzunehmen und zum Abschluss zu bringen.
2. Sofern sich wegen der gebotenen Umsetzung geänderter europa-, bundes- und/oder landesrechtlicher Vorgaben im Hinblick auf diese Vereinbarung Anpassungsbedarf ergibt, sind die Parteien verpflichtet, unverzüglich Verhandlungen über eine Vertragsanpassung aufzunehmen und zum Abschluss zu bringen.
3. Anpassungsregelungen, die sich aus den Anlagen 3 – 8 ergeben, bleiben unberührt.
4. Die Parteien sind bereit, Empfehlungen des Beirats Erfassung, Sortierung und Verwertung bei der Zentralen Stelle, die dieser gem. § 28 Abs. 5 S.1 VerpackG veröffentlicht hat, beim Vollzug dieser Vereinbarung zu berücksichtigen und bei Bedarf über eine Anpassung dieser Vereinbarung in Verhandlungen einzutreten.

## § 12

### In-Kraft-Treten, Vertragsdauer, Kündigung

1. Diese Vereinbarung wird ab dem **01.01.2021** mit Unterzeichnung von mindestens zwei Dritteln der genehmigten Systeme (§ 22 Abs. 7 S. 2 VerpackG) wirksam. Dies gilt unabhängig davon, ob eine Vereinbarung über die Höhe der Entgelte nach Anlage 6 oder 7 bereits besteht.
2. Im Falle des Nichtbestehens oder späteren Wegfalls einer Entgeltregelung nach Anlage 6 oder 7 haben die Systeme dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf dessen Verlangen diejenigen nachgewiesenen Kosten anteilmäßig zu erstatten, die diesem in unmittelbarer Anwendung von § 9 des Bundesgebührengesetzes und der Allgemeinen Gebührenverordnung im Zusammenhang mit den Mitbenutzungsansprüchen nach § 22 Abs. 3 und 4 VerpackG entstehen. Eine Unterwerfung der sofortigen Vollstreckung (§ 22 Abs. 6 VerpackG) des Systems im Sinne von § 10 Abs. 2 im Falle des Nichtbestehens oder späteren Wegfalls einer Entgeltregelung nach Anlage 6 oder 7 wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen. Die Anteile der Systeme bestimmen sich im Falle des § 22 Abs. 3 VerpackG in entsprechender Anwendung des von der Gemeinsamen Stelle gemäß § 19 Abs. 2 Ziff. 2 VerpackG festgelegten Anteils für die Aufteilung der Nebenentgelte nach § 22 Abs. 9 VerpackG, im Falle des § 22 Abs. 4 VerpackG nach den jeweiligen von der Zentralen Stelle nach § 26 Abs.1, Satz 2, Ziff. 14 VerpackG festgestellten Marktanteilen für PPK.
3. Dieser Vertrag gilt bis 30.06.2022. § 11 und die Möglichkeit einer Befristung der den Anlagen 6 und 7 vorbehaltenen Entgeltregelungen bleiben unberührt.
4. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für die Parteien von den vorstehenden Regelungen unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- über das Vermögen eines Systems ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wurde,
- ein System in dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, den Betrieb ganz oder jedenfalls im Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers dauerhaft einstellt,
- die Systemgenehmigung nach § 18 VerpackG in dem Bundesland, in dem sich das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers befindet, wirksam widerrufen wurde.

Die Kündigung kann nur gegenüber dem System erfolgen, bei dem der Kündigungsgrund vorliegt. Der Bestand der Abstimmungsvereinbarung mit den übrigen Systemen bleibt davon unberührt. Die Abstimmungsvereinbarung wird unwirksam, wenn mindestens zwei Drittel der genehmigten Systeme die Kündigung gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erklären.

§ 60 Verwaltungsverfahrensgesetz bleibt unberührt.

## 13

### Sonstiges

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung möglichst umgehend durch eine wirksame ersetzen, die nach Zielsetzung und wirtschaftlicher Bedeutung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
2. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform (§ 22 Abs. 1 S. 2 VerpackG). Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Köln, den \_\_\_\_\_

INTERSEROH Dienstleistungs GmbH

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Markus Müller-Drexel / ppa. Michael Bürstner

\_\_\_\_\_  
Name(n) des / der Unterzeichner(s)

in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift(en)

\_\_\_\_\_  
Name(n) des / der Unterzeichner(s)

in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

BellandVision GmbH

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift(en)

\_\_\_\_\_  
Name(n) des / der Unterzeichner(s)

in Druckbuchstaben

Anlage 1: Abfallwirtschaftssatzung

Anlage 2: Abfallwirtschaftskonzept

Anlage 3: Systemfestlegung LVP

Anlage 4: Systemfestlegung Glas

Anlage 5: Systemfestlegung PPK –entfällt-

Anlage 6: Mitbenutzung von Wertstoffhöfen -entfällt-

Anlage 7: Mitbenutzung der PPK- Sammelstruktur

Anlage 8: gemeinsame Wertstoffeffassung, falls vereinbart  
(Wertstofftonne) -entfällt-

**Vereinbarung zur Regelung der Kostenbeteiligung an Abfallberatung und  
Stellflächen von Sammelgroßbehältnissen nach § 22 Abs. 9 VerpackG**

**zwischen**

Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstraße 1, 91052 Erlangen  
- im Folgenden „öffentlich- rechtlicher- Entsorgungsträger“ genannt –

**und**

1. INTERSEROH Dienstleistungs GmbH, Stollwerckstraße 9a, 51149 Köln
2. Der Grüne Punkt - Duales System Deutschland GmbH, Edmund-Rumpler-Straße 7, 51149 Köln
3. Landbell AG für Rückhol-Systeme, Rheinstraße 4L, 55116 Mainz
4. Zentek GmbH & Co. KG, Ettore-Bugatti-Straße 6-14, 51149 Köln
5. Veolia Umweltservice Dual GmbH, Hammerbrookstraße 69, 20097 Hamburg
6. PreZero Dual GmbH, Stiftsbergstraße 1, 74172 Neckarsulm
7. Reclay Systems GmbH, Im Zollhafen 2-4, 50678 Köln
8. Noventiz Dual GmbH, Dürener Straße 350, 50935 Köln
9. RK Recycling Kontor GmbH & Co. KG, Waltherstr. 49-51, 51069 Köln
10. BellandVision GmbH, Bahnhofstraße 9, 91257 Pegnitz

(die Systeme 2. bis 9. vertreten durch die INTERSEROH Dienstleistungs GmbH)

- im Folgenden „Systeme“ genannt -

**Präambel**

Gemäß § 22 Abs. 9 des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz – VerpackG) ist ein System verpflichtet, sich entsprechend seinem Marktanteil an den Kosten zu beteiligen, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern durch Abfallberatung in Bezug auf die von den Systemen durchgeführte Sammlung nach § 14 Abs. 1 VerpackG sowie durch die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung und Sauberhaltung von Flächen, auf denen von den Systemen genutzte Sammelgroßbehältnisse aufgestellt werden, entstehen. Die Parteien gehen davon aus, dass mit den vereinbarten Zahlungen die nach den Gebührenbemessungsgrundsätzen des § 9

Bundesgebührengesetz ansatzfähigen Kosten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß § 22 Abs. 9 VerpackG abgegolten sind. Die nachfolgende Vereinbarung wird als öffentlich-rechtlicher Vertrag abgeschlossen.

### **I. Abfallberatung**

1. Die Abfallberatung wird von dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auf Grundlage seiner gesetzlichen Beratungspflicht (Information und Beratung über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen gemäß § 46 KrWG und entsprechender landesrechtlicher Bestimmungen) durchgeführt. Dabei hat die lokale Information und Beratung zur Sammlung nach § 14 Abs. 1 VerpackG im Sinne einer umfassenden und benutzerfreundlichen Gesamtdarstellung der Entsorgungssysteme und der damit verbundenen Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Bevölkerung an der Getrennsammlung von Abfällen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu erfolgen. Die Abfallberatungspflicht des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers schließt die Funktion als Anlaufstelle für Nachfragen und Beschwerden von Nutzern des Sammelsystems ein. Eigene Verpflichtungen der Systeme (z.B. gemäß § 14 Abs. 3 VerpackG) und der von ihnen beauftragten Dritten bleiben dabei unberührt.
2. Zur Erfüllung der Kostenbeteiligungspflicht nach § 22 Abs. 9 VerpackG für die Abfallberatung zahlen die Systeme an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ein Entgelt in Höhe von 0,26 €/Einwohner/Jahr. Für die Aufteilung auf die einzelnen Systeme und die Abrechnung gelten die Regelungen unter Ziff. III.

### **II. Flächen für Sammelgroßbehältnisse**

1. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger verpflichtet sich, die in § 22 Abs. 9 VerpackG aufgeführten Aufgaben zu übernehmen. Hierbei umfasst die Pflicht zur Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen auch die Beseitigung von Abfallablagerungen, soweit dies nicht nach § 5 Abs. 1 c) der Abstimmungsvereinbarung Aufgabe der Systeme ist. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wirkt im Rahmen

seiner Möglichkeiten auf die Gewährung der Sondernutzungsrechte für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen hin.

- Die Kostenbeteiligung an der Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung (Sondernutzung) und Sauberhaltung von Flächen für die Aufstellung von Sammelgroßbehältnissen (§ 22 Abs. 9 Satz 1, 2. Halbsatz VerpackG) errechnet sich anhand der Kriterien Systemdichte (Standplatz/EW) und Anzahl farbgetrennter Glasfraktionen je Standplatz. Für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers besteht derzeit folgende Situation, aus der sich die Kostenbeteiligung wie folgt zusammensetzt:

EW Basis: 30.06.2019	Anzahl der Stand- plätze Glas	Anzahl der Standplätze Weißblech	Verdichtung Standplatz / EW	Anzahl farbgetrennter Glasfraktionen je Standplatz	Kosten- beteiligung Stellflächen Sammelgroß- behältnisse  €/EW/a
136.780	236	234	1 : 580	3	1,53

Die Parteien sind sich darüber einig, dass Kosten für die Errichtung, Bereitstellung, Unterhaltung (Sondernutzung) und Sauberhaltung von Flächen, auf denen Sammelgroßbehältnisse für PPK aufgestellt werden, hinsichtlich des Verpackungsanteils PPK über das Mitbenutzungsentgelt nach § 22 Abs. 4 VerpackG abzurechnen sind und daher von dieser Vereinbarung nicht erfasst werden.

### III. Gesamtentgelt

- Zur Abgeltung sämtlicher Leistungen und Kosten entrichten die Systeme an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger während der Laufzeit dieser Vereinbarung ein Gesamtentgelt, welches sich wie folgt berechnet:

Kostenbeteiligung Stellflächen Sammelgroßbehälter €/EW/a	Abfallberatung €/EW/a	Gesamt €/EW/a*
1,53	0,26	1,79

\*zzgl. Umsatzsteuer, soweit zutreffend

Jedes System ist entsprechend seinem Marktanteil, der nach dem jeweiligen von der Gemeinsamen Stelle festgelegten Anteil der Systeme für die Aufteilung der Nebenentgelte (gemäß §§ 19 Abs. 2 Ziff. 2, 22 Abs. 9 VerpackG) zu bestimmen ist, zur Zahlung verpflichtet. § 427 BGB findet keine Anwendung.

Jedes System ist verpflichtet, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger rechtzeitig seinen Anteil, den das jeweilige System auf Grundlage dieser Vereinbarung zu entrichten hat, mitzuteilen.

2. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger ist verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinsamen Stelle den Systemen die Verwendung der Nebenentgelte transparent und in schriftlicher Form in ihren Grundzügen darzulegen.
3. Für die Abrechnung wird die für den 30. Juni des jeweiligen Vorjahres durch das statistische Landesamt für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers festgestellte Einwohnerzahl zu Grunde gelegt.

Sofern die Einwohnerzahl für den 30. Juni des jeweiligen Vorjahres zum Zeitpunkt der Abrechnung vom statistischen Landesamt noch nicht veröffentlicht ist, wird für die Abrechnung die zuletzt vom statistischen Landesamt für den 30. Juni für das Gebiet des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers festgestellte Einwohnerzahl zu Grunde gelegt.

#### 4. Rechnungslegung/ Abrechnung

Die Rechnungslegung gegenüber dem jeweiligen System erfolgt durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger. Die Rechnungslegung an jedes System erfolgt halbjährlich, jeweils zum 01. April und 01. Oktober eines Jahres. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnungen zu bezahlen. Die Systeme und der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger können hiervon abweichende Abrechnungsmodalitäten vereinbaren. Für die Der Grüne Punkt – Duales System Deutschland GmbH, die BellandVision GmbH und die Reclay GmbH gilt:

Jedes dieser Systeme wird Gutschriften zum 01.04., 30.06., 30.09. und 31.12. erstellen und die Beträge zeitgleich, die BellandVision GmbH innerhalb der darauf folgenden sieben Kalendertage, an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger auszahlen. Die BellandVision GmbH wird die jeweilige Gutschrift elektronisch an den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger übermitteln.

Jedes System hat das Recht, mit einer angemessenen Vorlaufzeit die Umstellung auf das quartärlche Gutschriftverfahren zu verlangen.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

1. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung zum 01.01.2021 in Kraft und ersetzt alle bisher nach § 6 Abs. 4 VerpackV oder Vorläuferfassungen getroffenen Vereinbarungen.
2. Verändert sich die aktuelle Systemausgestaltung, sodass die Systemdichte größer 1:800 (Standplatz / EW) bzw. 1:1.200 (Standplatz / EW) wird, bzw. sich die Anzahl farbgetrennter Glasfraktionen je Standort reduziert, wird der Entgeltanspruch mit Wirkung zum Zeitpunkt der Systemänderung angepasst. Geringfügige Veränderungen im Sinne von § 3 Abs. 3 lit. c der Abstimmungsvereinbarung vom ... bleiben dabei unberücksichtigt.

3. Diese Vereinbarung gilt zunächst für die Dauer von drei Jahren. Die Parteien werden rechtzeitig vor Ablauf Verhandlungen darüber aufnehmen, ob die Vereinbarung in der bisherigen Form – ggfls. unter Anpassung an eine veränderte Kostensituation – fortgeführt oder durch eine einseitige Kostenbestimmung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers ersetzt werden soll.

Köln, den \_\_\_\_\_

INTERSEROH Dienstleistungs GmbH

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift(en)

Markus Müller-Drexel / ppa. Michael Bürstner

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift(en)

\_\_\_\_\_  
Name(n) des / der Unterzeichner(s)

in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_  
Name(n) des / der Unterzeichner(s)

in Druckbuchstaben

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

BellandVision GmbH

\_\_\_\_\_  
rechtsverbindliche Unterschrift(en)

\_\_\_\_\_  
Name(n) des / der Unterzeichner(s)

in Druckbuchstaben

## Systemfestlegung

für die LVP-Erfassung der dualen Systeme ab dem 01.01.2021

für Erlangen-Höchstadt (BY054)

### **Gelber Sack**

Zur Erfassung von Kunststoffen und Verbunden

- 1. Anteil:** 99 % der LVP-Erfassungsmenge Gelber Sack bei 100 % der Haushalte
- 2. Gefäßtyp:** Die Sammelsäcke müssen entweder aus LDPE-Folie, Mindeststärke 27 µm bestehen oder HDPE Folie, mit einer Mindeststärke von 22 µm. Das Sackmaterial muss im Zugversuch nach DIN EN ISO 527 bei 10 % Dehnung in beiden Orientierungsrichtungen sowie senkrecht zu den Schweißnähten einer Zugkraft von mindestens 0,15 N/mm Probenbreite standhalten. Die Sammelsäcke müssen gelblich transparent sein, 90 Liter fassen und mit einem eingelegten Zugband ausgestattet sein.
- 3. Sammelrhythmus:** monatlich
- 4. Besonderheiten:** Die Bestellung der Gelben Säcke erfolgt über eine Einlegkarte nach dem letzten Gelben Sack. Ergänzend können Gelbe Säcke bei den meisten Gemeinden im Landkreis und den Wertstoffhöfen abgeholt werden.

### **Depotcontainer**

zur Erfassung von Dosen

- 1. Anteil:** 99 % der Erfassungsmenge, derzeit ca. 234 Standplätze, davon 5 auf Wertstoffhöfen
- 2. Gefäßtyp:** ca. 235 Depotcontainer 3 m<sup>3</sup>
- 3. Sammelrhythmus:** nach Bedarf, mindestens 2-wöchentlich

### **Wertstoffhof**

Gelbe Säcke, Folie, Dosen

- 1. Anteil:** 1 % der Erfassungsmenge auf derzeit 5 Wertstoffhöfen
- 2. Gefäßtyp:** ca. 5 Depotcontainer 3 m<sup>3</sup> (für Weißblech, siehe „Depotcontainer“)  
ca. 5 Deckelbehälter 18 m<sup>3</sup> (für Folien)  
ca. 5 Abrollcontainer 36 m<sup>3</sup> (für Gelbe Säcke)
- 3. Sammelrhythmus:** nach Bedarf, mindestens 2-wöchentlich
- 4. Besonderheiten:** Die Behälter auf den Wertstoffhöfen sind vom Entsorger zu stellen.

## Zur Mitbenutzung von Wertstoffhöfen / Recyclinghöfen:

Sofern die Systembeschreibung eine Mitbenutzung von - in der Regel kommunalen - Wertstoffhöfen vorsieht, erfordert dies naturgemäß eine besonders enge Zusammenarbeit mit dem örE. Hierzu sind verbindliche Regelungen getroffen oder noch zu treffen. Soweit INTERSEROH entsprechende Vereinbarungen mit dem örE abschließt, sind sie vom Entsorger zu beachten. Als Beispiel für den typischen Inhalt solcher Regelungen kann Folgendes gelten:

- INTERSEROH verpflichtet sich, die Wertstoffhöfe des örE mitzubedenutzen bzw. mitbenutzen zu lassen.
- Der örE stellt sicher, dass die Wertstoffhöfe in dem bekannten Umfang und der vorhandenen Qualität erhalten bleiben. Er wird alles unterlassen, was die Erfassung geringerer Mengen und geringerer Qualitäten als bisher bewirken könnte; das Recht zu organisatorischen Veränderungen bleibt ansonsten unberührt. Ebenso unberührt bleibt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- Übergabeort der erfassten Verkaufsverpackungen ist der jeweilige Sammelbehälter am Wertstoffhof (Abholort).
- Der örE meldet den von INTERSEROH genannten Beauftragten telefonisch/per Telefax die befüllten Container und/oder sonstigen Behälter, wie z.B. Säcke (Sammelbehälter) zur Abholung vom Wertstoffhof. Ein Sammelbehälter gilt als befüllt, wenn er aufgrund der Betriebserfahrung des örE bis zum Zeitpunkt der Abholung wahrscheinlich voll sein wird.
- Nach erfolgter telefonischer Meldung sind die Container oder sonstigen Behälter spätestens bis zur nächsten Öffnungszeit des jeweiligen Wertstoffhofs zu entleeren bzw. abzuholen. Leere Container müssen sich wieder auf dem jeweiligen Wertstoffhof befinden. Neben der Entleerung aufgrund Vollmeldung kann die Entleerung der Sammelbehälter aus logistischen Gründen auch im Rahmen einer Sammeltour erfolgen, die mit dem örE abzustimmen ist.
- Die Abholung ist mit geeigneten Fahrzeugen so zu erbringen, dass die örtlichen Gegebenheiten auf den Abholorten nicht verändert werden müssen. Den Weisungen des Betriebspersonals der Wertstoffhöfe ist Folge zu leisten. Die Vorschriften über die Ordnung und Sicherheit des Geländes der Abholorte sind zu beachten. Die Abholorte sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden. Etwaige Verunreinigungen sind durch den Verursacher zu beseitigen. Etwaige von INTERSEROH oder deren beauftragten Entsorger verursachte Beschädigungen sind dem örE unverzüglich mitzuteilen und werden auf Kosten von INTERSEROH bzw. seiner Beauftragten durch den örE behoben.
- Die Sammelbehälter sind vollständig zu entleeren. Etwaige am Behälter anhaftende Reste sind zu entfernen und auf Kosten des INTERSEROH-Entsorgers zu entsorgen. Werden Verkaufsverpackungen nicht innerhalb der Frist nach Absatz 3 sowie einer anzunehmenden Nachfrist von 24 Stunden abgeholt, ist der örE im Wege der Ersatzvornahme berechtigt, die Abholung selbst oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten von INTERSEROH-Entsorgers durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- Der örE erwirbt mit Ausnahme von PPK zu keinem Zeitpunkt Eigentum an den zu erfassenden oder erfassten Wertstoffen.
- Einwände hinsichtlich der Qualität der erfassten Verkaufsverpackungen kann der Systembetreiber bzw. dessen beauftragter Entsorger nur unmittelbar bei der Leerung bzw. Abholung der Sammelbehälter geltend machen. Im Übrigen übernimmt der örE keine weitere Haftung für Menge und Qualität der erfassten Verkaufsverpackungen sowie für Schäden, die durch Befüllen der Sammelbehälter mit schädlichen Abfällen entstehen.

**Anfallstellen gemäß § 3 Abs. 11 VerpackG und Anfallstellen des  
Freizeitbereiches**

**für den Landkreis Erlangen-Höchstadt (BY054)**

Diese Anfallstellen sind bedarfsgerecht und kostenfrei im Holsystem zu entsorgen.

<b>LVP</b>	<b>Behälterart</b>	<b>Anzahl Behälter</b>	<b>Anzahl Anfallstellen</b>	<b>Abfuhrhythmus</b>
	MGB 1,1 m <sup>3</sup>	3	3	1-wöchentlich
	MGB 2,5 m <sup>3</sup>	12	10	1-wöchentlich
	MGB 5,0 m <sup>3</sup>	12	10	1-wöchentlich

Diese Angaben stammen von unseren Altvertragspartnern und stellen die Ausgestaltung der Erfassungslogistik gegen Ende 2019 dar. Unser Unternehmen übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben keine Gewähr. Auf die Verpflichtung, sich insbesondere zu Kalkulationszwecken und zur Leistungserbringung vor Ort mit den aktuellen Gegebenheiten des Vertragsgebietes und (technischen) Einzelheiten des bestehenden Systems vertraut zu machen, wird hingewiesen.

**BY 054 - GE**

**Systemfestlegung Glas für den Landkreis Erlangen-Höchstadt  
ab dem 01.01.2020**

**Depotcontainer** zur farbgetrennten Erfassung für Weiß-, Grün- und Braunglas

1. Anteil: 100% der Erfassungsmenge, derzeit ca. 236 Standplätze,  
davon 5 auf Wertstoffhöfen
2. Gefäßtyp: derzeit ca. 720 Depotcontainer  
davon höchstens 5% kleiner als 3 m<sup>3</sup>
3. Sammelrhythmus: nach Bedarf, mindestens 2-wöchentlich
4. Besonderheiten: Die Behälter auf den Wertstoffhöfen sind vom Entsorger  
zu stellen.

Im Rahmen der Siedlungsentwicklung sind eingerichtete Standplätze mit Behältern auszustatten und im Rahmen der abgestimmten Sammeltour zu entleeren.

## Zur Mitbenutzung von Wertstoffhöfen / Recyclinghöfen:

Sofern die Systembeschreibung eine Mitbenutzung von - in der Regel kommunalen - Wertstoffhöfen vorsieht, erfordert dies naturgemäß eine besonders enge Zusammenarbeit mit dem ÖRE. Hierzu sind verbindliche Regelungen getroffen oder noch zu treffen. Soweit DSD entsprechende Vereinbarungen mit dem ÖRE abschließt, sind sie vom Entsorger zu beachten. Als Beispiel für den typischen Inhalt solcher Regelungen kann Folgendes gelten:

- DSD verpflichtet sich, die Wertstoffhöfe des ÖRE mitzubnutzen bzw. mitbenutzen zu lassen.
- Der ÖRE stellt sicher, dass die Wertstoffhöfe in dem bekannten Umfang und der vorhandenen Qualität erhalten bleiben. Er wird alles unterlassen, was die Erfassung geringerer Mengen und geringerer Qualitäten als bisher bewirken könnte; das Recht zu organisatorischen Veränderungen bleibt ansonsten unberührt. Ebenso unberührt bleibt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme.
- Übergabeort der erfassten Verkaufsverpackungen ist der jeweilige Sammelbehälter am Wertstoffhof (Abholort).
- Der ÖRE meldet den von DSD genannten Beauftragten telefonisch/per Telefax die befüllten Container und/oder sonstigen Behälter, wie z.B. Säcke (Sammelbehälter) zur Abholung vom Wertstoffhof. Ein Sammelbehälter gilt als befüllt, wenn er aufgrund der Betriebserfahrung des ÖRE bis zum Zeitpunkt der Abholung wahrscheinlich voll sein wird.
- Nach erfolgter telefonischer Meldung sind die Container oder sonstigen Behälter spätestens bis zur nächsten Öffnungszeit des jeweiligen Wertstoffhofs zu entleeren bzw. abzuholen. Leere Container müssen sich wieder auf dem jeweiligen Wertstoffhof befinden. Neben der Entleerung aufgrund Vollmeldung kann die Entleerung der Sammelbehälter aus logistischen Gründen auch im Rahmen einer Sammeltour erfolgen, die mit dem ÖRE abzustimmen ist.
- Die Abholung ist mit geeigneten Fahrzeugen so zu erbringen, dass die örtlichen Gegebenheiten auf den Abholorten nicht verändert werden müssen. Den Weisungen des Betriebspersonals der Wertstoffhöfe ist Folge zu leisten. Die Vorschriften über die Ordnung und Sicherheit des Geländes der Abholorte sind zu beachten. Die Abholorte sind so zu verlassen, wie sie vorgefunden wurden. Etwaige Verunreinigungen sind durch den Verursacher zu beseitigen. Etwaige von DSD oder deren beauftragten Entsorger verursachte Beschädigungen sind dem ÖRE unverzüglich mitzuteilen und werden auf Kosten von DSD bzw. seiner Beauftragten durch den ÖRE behoben.
- Die Sammelbehälter sind vollständig zu entleeren. Etwaige am Behälter anhaftende Reste sind zu entfernen und auf Kosten des DSD-Entsorgers zu entsorgen.  
Werden Verkaufsverpackungen nicht innerhalb der Frist nach Absatz 3 sowie einer anzumahenden Nachfrist von 24 Stunden abgeholt, ist der ÖRE im Wege der Ersatzvornahme berechtigt, die Abholung selbst oder durch einen beauftragten Dritten auf Kosten von DSD durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- Der ÖRE erwirbt mit Ausnahme von PPK zu keinem Zeitpunkt Eigentum an den zu erfassenden oder erfassten Wertstoffen.
- Einwände hinsichtlich der Qualität der erfassten Verkaufsverpackungen kann der Systembetreiber bzw. dessen beauftragter Entsorger nur unmittelbar bei der Leerung bzw. Abholung der Sammelbehälter geltend machen. Im Übrigen übernimmt der ÖRE keine weitere Haftung für Menge und Qualität der erfassten Verkaufsverpackungen sowie für Schäden, die durch Befüllen der Sammelbehälter mit schädlichen Abfällen entstehen.

**Anfallstellen gemäß § 3 Abs. 11 VerpackG und Anfallstellen des  
Freizeitbereiches**

**für den Landkreis Erlangen-Höchstadt (BY054-GE)**

Bei der Sammlung von Glas haben gewerbliche Anfallstellen grundsätzlich das Bringsystem für private Haushaltungen zu nutzen. Bei ausreichendem Nutzungsgrad hat der Auftragnehmer nach Möglichkeit ein Bringsystem in Nähe der vergleichbaren Anfallstelle einzurichten. Anfallstellen des Freizeitbereiches sind nach Bedarf mit geeigneten Gefäßen im erforderlichen Umfang und Abfuhrhythmus zu entsorgen.

Ergänzend zum Bringsystem für private Haushaltungen wird derzeit folgende Erfassungslogistik im Holsystem eingesetzt:

<b>Glas</b>	Behälterart	Anzahl Behälter	Anzahl Anfallstellen	Abfuhrhythmus
	keine	0	0	0

Diese Angaben stammen von unseren Altvertragspartnern und stellen die Ausgestaltung der Erfassungslogistik gegen Anfang 2019 dar. Unser Unternehmen übernimmt für die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Angaben keine Gewähr. Auf die Verpflichtung, sich insbesondere zu Kalkulationszwecken und zur Leistungserbringung vor Ort mit den aktuellen Gegebenheiten des Vertragsgebietes und (technischen) Einzelheiten des bestehenden Systems vertraut zu machen, wird hingewiesen.

## **Anlage 7: Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur**

Derzeit basiert die zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und den Systemen abgestimmte einheitliche Wertstoffeffassung PPK auf den Regelungen der Verpackungsverordnung (§ 6 Abs. 3 und 4 VerpackV).

Die Vorgaben zur Mitbenutzung der PPK-Sammlung nach dem ab dem 01.01.2019 geltenden Verpackungsgesetz (VerpackG) sind in § 22 Abs. 4 VerpackG geregelt. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und die Systeme wollen erforderlichenfalls die nähere Ausgestaltung dieser Vorgaben zu einem späteren Zeitpunkt regeln. Gleichwohl soll die einheitliche Wertstoffeffassung PPK fortgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund und auch zur Erfüllung des Mitbenutzungsanspruchs des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß § 22 Abs. 4 VerpackG bzw. § 12 Abs. 2 der Orientierungshilfe/Musterabstimmungsvereinbarung besteht zwischen dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger und den Systemen Einvernehmen, die abgestimmte einheitliche Wertstoffeffassung PPK unter Beibehaltung der bisherigen Vertragsstrukturen zunächst bis zum 30.06.2022 fortzusetzen.